

**Pflichtveröffentlichung gemäß §§ 39, 27 Abs. 3 Satz 1 und § 14 Abs. 3 Satz 1 des
Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)**

Gemeinsame begründete Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats

der

ORBIS AG

Nell-Breuning-Allee 3-5
66115 Saarbrücken

gemäß §§ 39, 27 Abs. 1 WpÜG

zum Pflichtangebot
(Barangebot)

der

Hörmann Digital Beteiligungs GmbH

Upheider Weg 94-98
33803 Steinhagen
Deutschland

an die Aktionäre der

ORBIS AG

Nell-Breuning-Allee 3-5
66115 Saarbrücken, Deutschland

vom 8. Mai 2021

ORBIS AG-Aktien: ISIN DE0005228779 (WKN 522877)
Eingereichte ORBIS AG-Aktien: ISIN DE000A3E5AW0 (WKN A3E5AW)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Informationen	3
1.1 Rechtliche Grundlagen dieser Begründeten Stellungnahme	4
1.2 Tatsächliche Grundlagen dieser Begründeten Stellungnahme	4
1.3 Stellungnahme des Betriebsrats der ORBIS AG.....	5
1.4 Veröffentlichung der Stellungnahme und mögliche Änderungen des Pflichtangebots.....	5
1.5 Eigenverantwortliche Prüfung durch die ORBIS Aktionäre	6
1.6 Besondere Hinweise für ORBIS Aktionäre mit Wohnsitz an einem Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums	6
2.1 Grundlagen der ORBIS AG	7
2.2 Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der ORBIS AG	8
2.3 Kapital- und Aktionärsstruktur der ORBIS AG	8
a) Grundkapital.....	8
b) Genehmigtes Kapital 2019	9
c) Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien.....	10
d) Börsennotierung.....	10
e) Aktionärsstruktur der ORBIS AG.....	10
f) Mit der ORBIS AG gemeinsam handelnde Personen	11
2.4 Übersicht über Struktur und Geschäftstätigkeit der ORBIS AG	11
2.5 Zusammengefasste Finanz- und Unternehmensdaten	13
2.6 Strategische Chancen und Risiken der ORBIS AG.....	13
3. Informationen über die Bieterin	14
3.1 Rechtliche Grundlagen der Bieterin	14
3.2 Gesellschafterstruktur der Bieterin.....	14
3.3 Kontrolle über die Bieterin.....	15
3.4 Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen	15
3.5 Gegenwärtig von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene ORBIS-Aktien, Zurechnung von Stimmrechten	16
a) Call-Option der Bieterin.....	16
b) Put-Option der GMV.....	16

3.6	Angaben zu Wertpapiergeschäften.....	17
3.7	Vorbehalt hinsichtlich künftiger Erwerbe von ORBIS-Aktien	17
4.	Informationen zum Pflichtangebot	18
4.1	Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage.....	18
4.3	Gegenstand des Pflichtangebots und Angebotspreis	19
4.4	Annahmefrist.....	19
4.5	Angebotsbedingung	20
a)	Fusionskontrollrechtliche Freigabe in Österreich	21
b)	Veröffentlichung des Eintritts bzw. Nichteintritts der Angebotsbedingung durch die Bieterin 21	
c)	Nichteintritt der Angebotsbedingung und Verzicht auf die Angebotsbedingung.....	21
4.6	Stand behördlicher Genehmigungen und Verfahren	22
4.7	Gestattung der Veröffentlichung der Angebotsunterlage durch die BaFin	22
4.8	Annahme und Abwicklung des Pflichtangebots.....	22
5.	Finanzierung des Pflichtangebots	22
5.1	Maximaler Finanzierungsbedarf.....	23
5.2	Finanzierungsmaßnahmen	23
5.3	Finanzierungsbestätigung	24
6.	Art und Höhe der Gegenleistung.....	24
6.1	Angebotspreis.....	24
6.2	Gesetzlicher Mindestpreis.....	24
6.3	Bewertung der Angemessenheit des Angebotspreises.....	25
a)	Indikative Wertermittlung von RSM.....	25
b)	Volumengewichteter durchschnittlicher Kurs der ORBIS-Aktie	27
c)	Bewertung auf Basis von Multiplikatoren.....	28
d)	Bewertung durch Finanzanalysten	29
e)	Aktienkaufverträge.....	30
f)	Hinweis zur fehlenden Kontrollprämie	30
g)	Bewertung auf Basis einer vereinfachten Ertragswertmethode.....	30
h)	Kein Bekanntwerden von konkurrierenden Angeboten	31
i)	Gesamtbeurteilung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung	31
7.	Von der Bieterin verfolgte Ziele und Absichten sowie deren Bewertung durch den Vorstand und Aufsichtsrat.....	32
7.1	Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Pflichtangebots.....	33

7.2	Absichten der Bieterin im Hinblick auf die zukünftige Geschäftstätigkeit der ORBIS AG und der Bieterin.....	33
a)	Absichten der Bieterin im Hinblick auf die zukünftige Geschäftstätigkeit der Bieterin.....	33
b)	Absichten der Bieterin im Hinblick auf die zukünftige Geschäftstätigkeit, das Vermögen und zukünftige Verpflichtungen der ORBIS AG	34
c)	Absichten der Bieterin im Hinblick auf Vorstand und Aufsichtsrat der ORBIS AG	34
d)	Absichten der Bieterin im Hinblick auf Arbeitnehmer und deren Vertretungen sowie die Beschäftigungsbedingungen der ORBIS AG	34
e)	Absichten der Bieterin im Hinblick auf den Sitz der ORBIS AG und den Standort wesentlicher Unternehmensteile.....	35
f)	Absichten der Bieterin im Hinblick auf Strukturmaßnahmen der ORBIS AG	35
7.3	Bewertung der Absichten der Bieterin und der voraussichtlichen Folgen für die ORBIS AG	35
7.4	Voraussichtliche finanzielle Folgen eines erfolgreichen Pflichtangebots	36
a)	Steuerliche Folgen	36
b)	Finanzielle Folgen	36
c)	Credit Rating.....	36
8.	Auswirkungen auf die Aktionäre der ORBIS AG	37
8.1	Mögliche Auswirkungen des Pflichtangebots im Falle der Annahme des Pflichtangebots ..	37
8.2	Mögliche Folgen des Pflichtangebots im Falle der Nicht-Annahme des Pflichtangebots.....	38
9.	Interessenlage der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der ORBIS AG	40
9.1	Besondere Interessenlagen von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern.....	40
9.2	Vereinbarungen mit Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern	40
9.3	Keine geldwerten oder sonstigen Vorteile im Zusammenhang mit dem Pflichtangebot	40
10.	Absichten der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der ORBIS AG in Bezug auf die Annahme des Pflichtangebots	40
11.	Empfehlung	41

1. Allgemeine Informationen

Die Hörmann Digital Beteiligungs GmbH, eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Steinhagen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Gütersloh unter HRB 11665 (die **Bieterin**) hat am 5. Mai 2021 gemäß §§ 35 Abs. 2 i.V.m. 14 Abs. 2 und Abs. 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (**WpÜG**) durch Veröffentlichung der Angebotsunterlage im Sinne von § 11 WpÜG (die **Angebotsunterlage**) ein öffentliches Pflichtangebot (das **Pflichtangebot**) an die Aktionäre der ORBIS AG, einer nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründeten Aktiengesellschaft mit Sitz in Saarbrücken, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter HRB 12022 (die **ORBIS AG** und zusammen mit ihren verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz (**AktG**) die **ORBIS-Gruppe**, die ORBIS AG zusammen mit sämtlichen im Konzernabschluss der ORBIS AG zum 31.12.2020 einbezogenen Unternehmen der **ORBIS-Konzern**), abgegeben.

Gegenstand des Pflichtangebots ist der Erwerb der auf den Inhaber lautenden nennbetragslosen Stückaktien der ORBIS AG mit jeweils einem anteiligen Betrag am Grundkapital der ORBIS AG von EUR 1,00 einschließlich aller im Zeitpunkt der Abwicklung des Pflichtangebots damit verbundenen Nebenrechte (inklusive Gewinnanteilsberechtigung) und ausgenommen der von der Bieterin gemäß Ziffer 6.5 der Angebotsunterlage definierten unmittelbar gehaltenen Aktien und ausgenommen der gemäß Ziffer 7.4 der Angebotsunterlage von der ORBIS AG gehaltenen eigenen ORBIS-Aktien (jede nennbetragslose auf den Inhaber lautende Stückaktie an der ORBIS AG einzeln eine **ORBIS-Aktie** und gemeinsam die **ORBIS-Aktien**).

Die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die **BaFin**) nach Angabe der Bieterin am 4. Mai 2021 gestattete Veröffentlichung der Angebotsunterlage wurde dem Vorstand der ORBIS AG (der **Vorstand**) am 5. Mai 2021 übermittelt. Der Vorstand hat die Angebotsunterlage an demselben Tag an den Aufsichtsrat der ORBIS AG (der **Aufsichtsrat**) und an demselben Tag an den Betriebsrat der ORBIS AG übersendet. Die Angebotsunterlage ist durch Bekanntgabe im Internet unter www.orbis-angebot.de veröffentlicht. Außerdem wird sie nach Angabe der Bieterin bei der Quirin Privatbank AG, Bürgermeister-Smidt-Straße 76, 28195 Bremen (Anfragen per Telefax an +49 (0) 421 897604-44 oder per E-Mail an kapitalmarktservice@quirinbank.de) zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Die Mitteilung der Internetadresse unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht wurde und die Bereithaltung von Exemplaren zur kostenlosen Ausgabe wurde angabegemäß am 5. Mai 2021 gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WpÜG im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Vorstand und Aufsichtsrat der ORBIS AG geben hiermit eine gemeinsame begründete Stellungnahme gemäß § 27 WpÜG (die **Begründete Stellungnahme**) zu dem Pflichtangebot der Bieterin ab. Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben diese Stellungnahme jeweils am 7. Mai 2021 bzw. 8. Mai 2021 beschlossen. Im Zusammenhang mit der Begründeten Stellungnahme weisen Vorstand und Aufsichtsrat vorab auf Folgendes hin:

1.1 Rechtliche Grundlagen dieser Begründeten Stellungnahme

Gemäß §§ 39, 27 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 WpÜG haben Vorstand und Aufsichtsrat der ORBIS AG unverzüglich nach Übermittlung der Angebotsunterlage eine begründete Stellungnahme zu dem Pflichtangebot sowie zu jeder seiner Änderungen abzugeben und zu veröffentlichen. Die Stellungnahme kann gemeinsam von Vorstand und Aufsichtsrat abgegeben werden. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich in Bezug auf das Angebot der Bieterin für eine gemeinsame Stellungnahme entschieden. Diese Stellungnahme wird ausschließlich nach deutschem Recht abgegeben.

In ihrer gemeinsamen Stellungnahme haben Vorstand und Aufsichtsrat gemäß §§ 39, 27 Abs. 1 Satz 2 WpÜG insbesondere einzugehen auf (i) die Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung, (ii) die voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die ORBIS AG, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der ORBIS AG, (iii) die von der Bieterin mit dem Pflichtangebot verfolgten Ziele sowie (iv) die Absicht der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, soweit sie Inhaber von Wertpapieren der ORBIS AG sind, das Pflichtangebot anzunehmen.

1.2 Tatsächliche Grundlagen dieser Begründeten Stellungnahme

Zeitangaben in dieser Begründeten Stellungnahme beziehen sich, soweit nicht anders angegeben, auf die Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland. Soweit in dieser Stellungnahme Begriffe wie "zurzeit", "derzeit", "momentan", "jetzt", "gegenwärtig" oder "heute" oder ähnliche Begriffe verwendet werden, beziehen sich diese, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme.

Verweise in dieser Begründeten Stellungnahme auf einen "Bankarbeitstag" beziehen sich auf einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Kundenverkehr geöffnet sind (**Bankarbeitstag**). Verweise auf "EUR" beziehen sich auf Euro (**EUR**). Verweise auf "Tochterunternehmen" beziehen sich auf Tochterunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 6 WpÜG (**Tochterunternehmen**).

Diese Begründete Stellungnahme enthält Informationen, Prognosen, Einschätzungen, Bewertungen, in die Zukunft gerichtete Aussagen und Absichtserklärungen. Derartige Aussagen werden insbesondere durch Ausdrücke wie "erwartet", "glaubt", "ist der Ansicht", "versucht", "schätzt", "beabsichtigt", "plant", "nimmt an" und "bemüht sich" gekennzeichnet. Derartige Aussagen, Prognosen, Einschätzungen, Bewertungen, in die Zukunft gerichtete Aussagen und Absichtserklärungen beruhen ausschließlich auf den dem Vorstand und dem Aufsichtsrat vorliegenden Informationen am Tag der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme bzw. geben deren Einschätzungen oder Absichten ausschließlich zu diesem Zeitpunkt wieder. Diese Angaben können sich nach der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme ändern. Annahmen können sich in der Zukunft auch als unzutreffend herausstellen. Vorstand und

Aufsichtsrat übernehmen keine Verpflichtung und beabsichtigen auch keine Aktualisierung der Begründeten Stellungnahme, soweit eine solche Aktualisierung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die in dieser Stellungnahme enthaltenen Informationen zur Bieterin und das Pflichtangebot beruhen, soweit sie nicht unmittelbar die ORBIS AG betreffen und soweit nicht ausdrücklich anderweitig vermerkt, auf den in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen und anderen öffentlich verfügbaren Informationen. Vorstand und Aufsichtsrat haben vor Veröffentlichung dieser Stellungnahme keine Einsicht in nicht-öffentliche Unterlagen der Bieterin genommen und weisen darauf hin, dass sie- mit Ausnahme der Angaben über die ORBIS AG selbst - nicht in der Lage sind, die von der Bieterin gemachten Angaben zu überprüfen und die Umsetzung der Absichten der Bieterin nicht gewährleisten oder beeinflussen können. Zudem weisen Vorstand und Aufsichtsrat darauf hin, dass sich Absichten und Ziele der Bieterin zu einem späteren Zeitpunkt ändern können.

1.3 Stellungnahme des Betriebsrats der ORBIS AG

Der Betriebsrat der ORBIS AG kann gemäß §§ 39, 27 Abs. 2 WpÜG dem Vorstand eine Stellungnahme zu dem Pflichtangebot übermitteln, die der Vorstand gemäß §§ 39, 27 Abs. 2 WpÜG unbeschadet seiner Verpflichtung nach §§ 39, 27 Abs. 3 Satz 1 WpÜG seiner Stellungnahme beizufügen hat. Der Betriebsrat der ORBIS AG hat dem Vorstand mitgeteilt, dass er der Begründeten Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats der ORBIS AG in vollem Umfang beitrifft. Gleichzeitig hat der Betriebsrat der ORBIS AG mitgeteilt, keine eigene Stellungnahme abzugeben.

1.4 Veröffentlichung der Stellungnahme und mögliche Änderungen des Pflichtangebots

Die Begründete Stellungnahme wird, ebenso wie alle Begründeten Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots (falls einschlägig), gemäß §§ 39, 27 Abs. 3 Satz 1 und §§ 39, 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG durch Bekanntgabe im Internet auf der Internetseite der ORBIS AG unter <https://www.orbis.de> unter der Rubrik "Aktionärsstruktur" veröffentlicht. Die Begründete Stellungnahme wird darüber hinaus in Kopie bei der ORBIS AG, Nell-Breuning-Allee 3-5, 66115 Saarbrücken zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten und kann kostenfrei unter der E-Mail-Adresse IR_Recht@orbis.de sowie per Telefax +49 (0) 681/9924-491 unter Angabe einer vollständigen Postanschrift zum Versand angefordert werden. Die Veröffentlichung sowie die Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe werden durch Hinweisbekanntmachung im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Diese Begründete Stellungnahme und ggf. alle zusätzlichen weiteren begründeten Stellungnahmen zum Pflichtangebot werden ausschließlich in deutscher Sprache veröffentlicht.

1.5 Eigenverantwortliche Prüfung durch die ORBIS Aktionäre

Die Darstellung des Pflichtangebots in dieser Begründeten Stellungnahme erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Maßgeblich für den Inhalt und die Abwicklung des Pflichtangebots ist alleine die Angebotsunterlage der Bieterin.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Aussagen und Wertungen in dieser Begründeten Stellungnahme die ORBIS-Aktionäre nicht binden. Jeder ORBIS-Aktionär muss unter Würdigung der Gesamtumstände, seiner individuellen Verhältnisse (einschließlich seiner persönlichen steuerlichen Situation) und seiner persönlichen Einschätzung der künftigen Entwicklung des Wertes und des Börsenpreises der ORBIS-Aktien eine eigene Entscheidung darüber treffen, ob und ggf. für wie viele der ORBIS-Aktien er das Angebot annimmt.

Bei der Entscheidung über die Annahme oder Nicht-Annahme des Angebots sollten die ORBIS-Aktionäre alle verfügbaren Informationsquellen nutzen und ihre persönlichen Umstände hinreichend berücksichtigen. Bei Abgabe der Empfehlung, das Pflichtangebot abzulehnen, haben Vorstand und Aufsichtsrat die individuellen Verhältnisse (einschließlich der persönlichen steuerlichen Situation) der ORBIS-Aktionäre nicht berücksichtigt. Insbesondere die konkrete finanzielle oder steuerliche Situation einzelner ORBIS-Aktionäre kann im Einzelfall zu anderen als den vom Vorstand und vom Aufsichtsrat vorgelegten Bewertungen führen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den ORBIS-Aktionären deshalb, sich, soweit erforderlich, eigenverantwortlich unabhängige Steuer- und Rechtsberatung einzuholen, und übernehmen keine Haftung für die Entscheidung eines ORBIS-Aktionärs im Hinblick auf das Pflichtangebot.

1.6 Besondere Hinweise für ORBIS Aktionäre mit Wohnsitz an einem Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums

Die Bieterin weist in Ziffer 1.1 der Angebotsunterlage darauf hin, dass sich das Pflichtangebot auf Aktien einer nach deutschem Recht errichteten Aktiengesellschaft bezieht und den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland über die Durchführung eines solchen Pflichtangebots unterliegt. Die Anwendbarkeit von Bestimmungen ausländischer Rechtsordnungen wird ausdrücklich ausgeschlossen. Es wird zudem in Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage darauf hingewiesen, dass Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen der Angebotsunterlage und/oder des Pflichtangebots nach einem anderen Recht als dem Recht der Bundesrepublik Deutschland weder erfolgt noch beabsichtigt sind und die ORBIS-Aktionäre daher nicht auf den Schutz ausländischer Bestimmungen vertrauen können. Auch weist die Bieterin darauf hin, dass die Angebotsunterlage ausschließlich in deutscher Sprache verfasst worden ist.

Die Bieterin weist in Ziffer 1.5 der Angebotsunterlage darauf hin, dass das Pflichtangebot von allen in- und ausländischen ORBIS-Aktionären (einschließlich solchen mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum) nach Maßgabe der Angebotsunterlage und den

jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften angenommen werden kann. Die Bieterin weist ebenfalls darauf hin, dass die Annahme des Pflichtangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums rechtlichen Beschränkungen unterliegen kann. Die Bieterin empfiehlt in Ziffer 1.5 der Angebotsunterlage den ORBIS-Aktionären, die das Pflichtangebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum annehmen wollen, sich über die anwendbaren Rechtsvorschriften und deren Beschränkungen zu informieren. Auch weist die Bieterin darauf hin, dass sie keine Gewähr dafür übernimmt, dass die Annahme des Pflichtangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums nach dem jeweils anwendbaren Recht zulässig ist und/oder rechtlichen Beschränkungen unterliegen kann. Auch übernimmt die Bieterin keine Verantwortung für einen Verstoß gegen andere Rechtsvorschriften als solche der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums im Hinblick auf die Angebotsunterlage oder bei der Durchführung des Angebotsverfahrens.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie nicht prüfen können, ob die ORBIS-Aktionäre bei der Annahme des Pflichtangebots allen für sie persönlich geltenden rechtlichen Verpflichtungen entsprechen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen insbesondere, dass ORBIS-Aktionäre, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Angebotsunterlage erhalten oder das Angebot annehmen möchten, aber Wertpapiervorschriften von anderen Rechtsordnungen als denen der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, sich über diese Rechtsvorschriften informieren und sie einhalten.

2. Informationen über die ORBIS AG

2.1 Grundlagen der ORBIS AG

Die ORBIS AG ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Saarbrücken, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter HRB 12022. Die Geschäftsadresse der ORBIS AG befindet sich in der Nell-Breuning-Allee 3-5, 66115 Saarbrücken.

Unternehmensgegenstand der ORBIS AG ist gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung (i) jede Tätigkeit auf dem Gebiet der Informationstechnologie, insbesondere Unternehmensberatung, die Entwicklung komponentenbasierter Software, insbesondere auf dem Gebiet der Kundenmanagementsysteme, den Vertrieb und die Einführung informationsverarbeitender Systeme, die Organisation und Optimierung von Geschäftsprozessen durch Einführung integrierter Standardsoftware, Transfer von Technologie und Know-how, Schulung und Betreuung sowie jegliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Informationstechnologie, (ii) das Halten, die aktive Verwaltung und der Erwerb von Beteiligungen im In- und Ausland, insbesondere an operativ tätigen Gesellschaften der Softwarebranche sowie von Grundvermögen und (iii) die Wahrnehmung der zentralen Aufgaben wie Controlling, Organisation und Personalverwaltung für die mit ihr im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen. Die ORBIS AG ist ferner zu allen Handlungen berechtigt, die dem vorgenannten Unternehmensgegenstand zu dienen geeignet sind.

Das Geschäftsjahr der ORBIS AG ist das Kalenderjahr.

2.2 Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der ORBIS AG

Der Vorstand besteht gegenwärtig aus folgenden Mitgliedern:

- Herr Thomas Gard (Vorstandsvorsitzender)
- Herr Stefan Mailänder (stellvertretender Vorstandsvorsitzender)
- Herr Michael Jung (Vorstand)
- Herr Frank Schmelzer (Vorstand)

Der Aufsichtsrat der ORBIS AG besteht gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der ORBIS AG aus drei Personen. Er unterliegt nicht der unternehmerischen Mitbestimmung. Derzeit gehören dem Aufsichtsrat die folgenden Mitglieder an:

- Herr Ulrich Holzer (Aufsichtsratsvorsitzender)
- Herr Peter Kraus (stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender)
- Herr Stephan Schuran (Aufsichtsrat)

Die Mitglieder Ulrich Holzer und Peter Kraus wurden von der Hauptversammlung der ORBIS AG gewählt. Herr Stephan Schuran wurde durch Beschluss des Amtsgerichts Saarbrücken vom 20.4.2021 mit Wirkung zum 1.5.2021 zum Mitglied des Aufsichtsrats als Nachfolger für das vorzeitig ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied Dr. Ing. Uwe G. Spörl für die Zeit bis zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung 2021 der ORBIS AG bestellt.

2.3 Kapital- und Aktionärsstruktur der ORBIS AG

a) Grundkapital

Das Grundkapital der ORBIS AG beträgt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme EUR 9.766.042,00 und ist eingeteilt in 9.766.042 auf den Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien. Der rechnerische Anteil einer Aktie am Grundkapital der ORBIS AG beträgt EUR 1,00.

Die ORBIS AG hält derzeit 296.483 eigene Aktien. Die eigenen Aktien der ORBIS AG sind gemäß Ziffer 1.1 der Angebotsunterlage vom Pflichtangebot der Bieterin ausgenommen.

b) **Genehmigtes Kapital 2019**

Der Vorstand wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 29. Mai 2019 für die Dauer von fünf Jahren ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der ORBIS AG durch Ausgabe von bis zu 4.573.875 Stück neuen, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 4.573.875,00 zu erhöhen (das *Genehmigte Kapital 2019*). Den Aktionären ist dabei grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten oder Unternehmen im Sinne des § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist jedoch gem. § 5 Abs. 4 der Satzung der ORBIS AG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- soweit es erforderlich ist, um etwaige Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
- um Aktien an Arbeitnehmer der ORBIS AG und/oder mit der ORBIS AG im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundener Unternehmen zu begeben;
- wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der Aktien der ORBIS AG gleicher Ausstattung im Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrecht gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf die Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit der Ermächtigung in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert oder ausgegeben werden;
- sofern die Kapitalerhöhung zur Gewährung von Aktien gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen erfolgt.

Der Vorstand ist ermächtigt, den Inhalt der Aktienrechte, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienaussgabe, insbesondere des Aktienaussgabebetrages, mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung von § 5 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2019 und – falls das Genehmigte Kapital 2019 bis zum Ablauf der Ermächtigungsfrist nicht oder nicht vollständig ausgenutzt worden ist – nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

Der Vorstand hat durch Beschluss vom 14. Februar 2020, mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom selben Tag, das Grundkapital der ORBIS AG unter teilweiser Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2019 von zu dieser Zeit EUR 9.147.750,00 um einen Betrag von EUR 618.292,00 auf EUR

9.766.042,00 durch Ausgabe von 618.292 Stück neuen, auf den Inhaber lautenden nennbetragslosen Stückaktien mit einem auf die einzelne Aktie entfallenen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 (die *Neue Aktien*) zum Ausgabebetrag von EUR 8,00 je Neuer Aktie und mit Gewinnberechtigung vom 01. Januar 2019 an gegen Bareinlage erhöht. Das Bezugsrecht wurde gem. § 5 Abs. 4 Unterstrich 3 der Satzung ausgeschlossen.

Die Neuen Aktien wurden vollständig von der Bieterin gezeichnet und übernommen.

Das zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme verbleibende Genehmigte Kapital 2019 beträgt EUR 3.955.583,00.

c) Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 29. Mai 2019 ist die ORBIS AG bis zum 28. Mai 2024 ermächtigt, eigene Aktien im Umfang von bis zu insgesamt 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals der ORBIS AG zu erwerben. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die ORBIS AG bereits erworben hat und noch besitzt oder ihr nach §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10% des Grundkapitals entfallen. Der Erwerb ist zudem nur zulässig, wenn die ORBIS AG im Zeitpunkt des Erwerbs eine Rücklage in Höhe der Aufwendungen für den Erwerb bilden konnte, ohne das Grundkapital oder eine nach Gesetz oder Satzung zu bildende Rücklage zu mindern, die nicht zur Zahlung an die Aktionäre verwendet werden darf, und wenn auf die zu erwerbenden Aktien der Ausgabebetrag voll geleistet ist. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, für einen oder mehrere Zwecke ausgeübt werden. Diese Ermächtigung umfasst nicht den Handel mit eigenen Aktien. Mit Zustimmung des Aufsichtsrats ist Vorstand ist ermächtigt, die aufgrund der Ermächtigung nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworbenen eigenen Aktien zu anderen Zwecken als dem eigenen Handel wieder zu veräußern, wobei das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen ist.

Ein bedingtes Kapital im Sinne der §§ 192 ff. AktG besteht bei der ORBIS AG nicht.

d) Börsennotierung

Die ORBIS-Aktien sind unter der ISIN DE0005228779 und WKN 522877 zum Handel im regulierten Markt (General Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen. Sie sind darüber hinaus in den Freiverkehr der Wertpapierbörsen in Berlin, Düsseldorf, Hamburg, München Stuttgart und Tradegate Exchange einbezogen und werden über die elektronischen Handelsplattform XETRA® gehandelt.

e) Aktionärsstruktur der ORBIS AG

Nach den bis zum 6. Mai 2021 erhaltenen Stimmrechtsmitteilungen gemäß §§ 33 ff. des Gesetzes über den Wertpapierhandel (*WpHG*) sowie gemäß den Angaben in der Angebotsunterlage sind den nachfolgenden Personen mehr als 3% der Stimmrechte an der ORBIS AG zuzurechnen (Angaben

jeweils ohne Angabe der Meldekette und ohne Finanzinstrumente sowie ohne Berücksichtigung zwischenzeitlich gegebenenfalls erfolgter Verkäufe, die zum 6. Mai 2021 noch nicht in Stimmrechtsmitteilungen reflektiert waren. Die übrigen ORBIS-Aktien befinden sich nach Kenntnis der ORBIS AG in Streubesitz.

Aktionär/ Meldende Personen	Beteiligungsquote (gerundet)
Hörmann Digital Beteiligungs GmbH (Bieterin)	30,40%
GMV AG	15,36%
SWOCTEM GmbH	15,00016%
Herr Dikai Wang	3,06%
ORBIS AG (eigene Aktien)	3,04%

f) Mit der ORBIS AG gemeinsam handelnde Personen

Das in nachfolgender Ziffer 2.4 dieser Begründeten Stellungnahme enthaltene Schaubild enthält eine Aufstellung sämtlicher Tochtergesellschaften der ORBIS AG. Diese gelten nach § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als mit der ORBIS AG und untereinander gemeinsam handelnde Personen. Weitere gemeinsam mit der ORBIS AG handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG, insbesondere Tochterunternehmen, bestehen nicht.

2.4 Übersicht über Struktur und Geschäftstätigkeit der ORBIS AG

Die Unternehmensgruppe der ORBIS AG besteht aus der ORBIS AG als Konzernobergesellschaft mit den nachfolgend aufgeführten Standorten und den nachfolgend aufgeführten Tochter-/Enkelgesellschaften.



Im Geschäftsjahr 2020 waren in den Gesellschaften des ORBIS-Konzerns durchschnittlich 658 (Vorjahr: 541) Mitarbeiter beschäftigt. Zum Bilanzstichtag 31.12.2020 betrug die Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter im ORBIS-Konzern 665.

Die ORBIS AG ist ein Dienstleistungsunternehmen und entwickelt national und international eigene Lösungen zur umfassenden Vernetzung (Digitalisierung) von Unternehmen in den Bereichen Business Intelligence (BI), Manufacturing Execution Systeme (MES), Produktkostenkalkulation und Variantenmanagement sowie Add-Ons auf Basis von SAP.

Die ORBIS AG begleitet mittelständische Unternehmen sowie internationale Konzerne bei der Digitalisierung ihrer Geschäftsprozesse: von der gemeinsamen Ausarbeitung des kundenindividuellen Big Pictures bis hin zur praktischen Umsetzung im Projekt. Mit der Digitalisierung und Automatisierung der Geschäftsprozesse über die gesamte Wertschöpfungskette hinweg steigert die ORBIS AG die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Kunden in einer digitalen Welt.

Mit marktführenden innovativen Lösungen und Technologien der Partner SAP und Microsoft, werden die Lösungen der ORBIS AG vervollständigt. Der Fokus der ORBIS AG liegt auf SAP S/4HANA, Customer Engagement und der Realisierung der Smart Factory. Auf der Basis smarter Cloud-Technologien wie Machine Learning, Cognitive Services oder IoT wird die Innovationskraft der Kunden bei der Entwicklung innovativer Produkte, Services und Geschäftsmodelle stetig gefördert. Dazu vereint die ORBIS AG Strategie- und Managementberatung, Prozessberatung, Branchen-Expertise und Technologie-Know-how mit IT-Beratung und -Services unter einem Dach.

Die Expertise der ORBIS AG beruht auf über mehr als 2.000 Kundenprojekten bei mehr als 500 Kunden aus den Branchen der Automobilzulieferindustrie, Bauzulieferindustrie, Elektro- und Elektronikindustrie, Metallindustrie, Konsumgüterindustrie dem Maschinen- Anlagebau sowie Logistik und Handel. Mit marktführenden Lösungen auf Basis von SAP, Microsoft und IBM verbunden mit der Umsetzungspower ihrer gruppenweit über 650 Mitarbeitern orchestriert die ORBIS AG alle Facetten von Wettbewerbsstärke: Intelligentes Enterprise Resource Planning (ERP) als »Digital Core« einer jeden zukunftsgerichteten Unternehmens-IT, Strategie, Geschäftsmodell, Customer & Employee Experience, New Work, Big Data & Analytics genauso wie IoT, Artificial Intelligence oder Cybersecurity & Compliance. Über 500 Kunden begleitet die ORBIS AG so bei ihrer Transformation und dem Ausbau ihrer Wettbewerbsfähigkeit.

Für Marktbeobachter gelten die Consulting- und IT-Kompetenz der ORBIS AG als führend im deutschsprachigen SAP- und Microsoft-Markt.

Auch außerhalb des deutschsprachigen Raums ist die ORBIS AG mit ihren Tochtergesellschaften in über sechs Ländern vertreten und bietet von dort aus ein umfassendes und weltweites Beratungs- und Serviceangebot sowie besten Vor-Ort-Support.

2.5 Zusammengefasste Finanz- und Unternehmensdaten

Das Geschäftsjahr 2020 ist für den ORBIS-Konzern sehr zufriedenstellend verlaufen.

Der ORBIS-Konzern erzielte im Geschäftsjahr 2020 einen Konzernumsatz in Höhe von TEUR 85.897, was im Vergleich zum Vorjahr (Konzernumsatz 2019: TEUR 72.266) einem Umsatzzanstieg von 18,9% entspricht.

Der ORBIS-Konzern hat im Geschäftsjahr 2020 ein Konzernergebnis vor Steuern (EBT) von TEUR 4.038 und einen Konzernjahresüberschuss in Höhe von TEUR 1.942 erwirtschaftet, was einem Ergebnis von EUR 0,21 je ORBIS-Aktie auf Konzernebene entspricht. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Konzernjahresüberschuss des ORBIS-Konzerns um 1,5 % gesunken (Konzernjahresüberschuss 2019: TEUR 1.972).

Das bilanzielle Gesamtvermögen des ORBIS-Konzerns hat sich im Geschäftsjahr 2020 gegenüber dem Vorjahr auf TEUR 75.571 erhöht (Vorjahr: TEUR 56.984). Das Sachanlagevermögen in Höhe von TEUR 9.986 besteht im Wesentlichen aus der eigenen Immobilie in Saarbrücken sowie nach IFRS 16 bilanzierten Leasingnutzungsrechten. Die Buchwerte der Geschäfts- oder Firmenwerte in Höhe von TEUR 10.306 sind fünf Tochterunternehmen sowie darüber hinaus der zahlungsmittelgenerierenden Einheit der restlichen in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen zugeordnet. Die kurzfristigen Vermögenswerte des ORBIS-Konzerns sind um TEUR 15.437 gegenüber dem Vorjahr angestiegen. Das Eigenkapital des ORBIS-Konzerns hat sich zum Bilanzstichtag 31.12.2020 einschließlich des Konzernjahresüberschusses auf TEUR 37.558 erhöht. Damit liegt die Eigenkapitalquote des ORBIS-Konzerns zum Bilanzstichtag 31.12.2020 bei 49,7% und damit aufgrund der überproportional gestiegenen Bilanzsumme unter dem Vorjahresniveau (2019: Eigenkapitalquote 54,2%). Zum Ende des Geschäftsjahres 2020 ergaben sich liquide Mittel des ORBIS-Konzerns in Höhe von TEUR 26.063.

Hinsichtlich der sonstigen Ertrags-, Finanz und Vermögenslage des ORBIS-Konzerns und der Ertrags-, Finanz und Vermögenslage der ORBIS AG sowie auch der Risiken und Chancen der künftigen Geschäftsentwicklung wird auf die im Geschäftsbericht 2020 gemachten Angaben verwiesen.

2.6 Strategische Chancen und Risiken der ORBIS AG

Im Geschäftsjahr 2020 wurde die ORBIS AG von der SAP Deutschland SE & Co. KG als Goldpartner ausgezeichnet und gehört damit zum Kreis der SAP-Partner mit dem höchsten Status innerhalb des SAP-Partnerprogramms. Zudem wurde die ORBIS AG im Geschäftsjahr 2020 erneut mit dem „Inner Circle Award for Microsoft Business Applications“ als einer der erfolgreichsten Microsoft Dynamics CRM Partner in Deutschland geehrt.

Hierdurch kann sich die ORBIS AG hervorragend positionieren und zusätzliche Geschäftsfelder erschließen. Durch die Anbindung an SAP und Microsoft ist die ORBIS AG aber auch von dem

weiteren Markterfolg dieser Produkte abhängig. Die ORBIS AG geht aber davon aus, dass der Markt für SAP- und Microsoft-Lösungen weiter expandiert. Zusätzlich werden mit Hilfe eigener Produkte (im Umfeld Microsoft CRM, ORBIS iControl, ORBIS MES, ORBIS Multi-Process Suite sowie ORBIS Product Cost Calculator) Lösungen vorgestellt, um weiteres Umsatzpotential zu generieren und um gleichzeitig die Abhängigkeiten von SAP- und Microsoft-Produkten zu verringern.

3. Informationen über die Bieterin

Die folgenden Informationen hat die Bieterin in der Angebotsunterlage veröffentlicht. Diese Informationen wurden von Vorstand und Aufsichtsrat der ORBIS AG nicht überprüft.

3.1 Rechtliche Grundlagen der Bieterin

Ausweislich Ziffer 6.1 der Angebotsunterlage ist die Bieterin eine deutsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Steinhagen, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Gütersloh unter HRB 11665. Das Stammkapital der Bieterin beträgt angabegemäß EUR 100.000,00 und ist angabegemäß eingeteilt in 100.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00.

Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand der Bieterin umfasst angabegemäß die Verwaltung von Vermögen jeder Art sowie der Erwerb und die Verwaltung von Unternehmen und Beteiligungen im In- und Ausland sowie die Erbringung von Dienstleistungen für diese Unternehmen und Beteiligungen. Das Geschäftsjahr der Bieterin ist das Kalenderjahr. Die Bieterin ist nicht für eine bestimmte Zeit errichtet.

Geschäftsführer der Bieterin sind die Herren Thomas Hörmann, Martin J. Hörmann und Christoph Hörmann.

Die Bieterin hat angabegemäß keine Arbeitnehmer.

Die Bieterin hielt ausweislich Ziffer 6.1 der Angebotsunterlage zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage 2.968.877 ORBIS-Aktien. Dies entspricht einem Anteil von 30,40 % der Stimmrechte und des Grundkapitals der ORBIS AG im Sinne der Regelungen des WpÜG. Angabegemäß hält die Bieterin darüber hinaus keine weiteren Beteiligungen.

3.2 Gesellschafterstruktur der Bieterin

Unmittelbare Gesellschafter der Bieterin sind ausweislich Ziffer 6.2 der Angebotsunterlage mit 47,41% die MJH Anteils GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Gütersloh unter HRB 10583, mit 47,41% die CH Anteils GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Gütersloh unter HRB 7216 und mit 5,18% die TJH Anteils GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Gütersloh unter HRB 10567.

Das unter der Ziffer 6.2 der Angebotsunterlage als Anlage 1 beigefügte Schaubild zeigt eine Übersicht über die Gesellschafterstruktur der Bieterin, die dieser Begründeten Stellungnahme als **Anlage 3.2** beigefügt ist.

Ausweislich Ziffer 6.2 der Angebotsunterlage ist alleiniger Gesellschafter der MJH Anteils GmbH die MJH Stamm GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Gütersloh unter HRA 7217. Persönlich haftender Gesellschafter ist angabegemäß die MJH Verwaltungs GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Gütersloh unter HRB 10253. Alleiniger Kommanditist der MJH Stamm GmbH & Co. KG sowie alleiniger Gesellschafter der MJH Verwaltungs GmbH ist angabegemäß Herr Martin Hörmann.

Gesellschafter der CH Anteils GmbH sind ausweislich Ziffer 6.2 der Angebotsunterlage die CH Stamm GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Gütersloh unter HRA 7382, mit einer Beteiligung von 94 % sowie Herr Christoph Hörmann mit einer Beteiligung von 6 %. Persönlich haftender Gesellschafter der CH Stamm GmbH & Co. KG ist angabegemäß die CH Verwaltungs GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Gütersloh unter HRB 10580. Alleiniger Kommanditist der CH Stamm GmbH & Co. KG sowie alleiniger Gesellschafter der CH Verwaltungs GmbH ist angabegemäß Herr Christoph Hörmann.

Alleiniger Gesellschafter der TJH Anteils GmbH ist angabegemäß die TJH Stamm GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Gütersloh unter HRA 7218. Persönlich haftender Gesellschafter ist angabegemäß die TJH Verwaltungs GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Gütersloh unter HRB 10254. Kommanditist der TJH Stamm GmbH & Co. KG sowie alleiniger Gesellschafter der TJH Verwaltungs GmbH ist angabegemäß Herr Thomas Hörmann.

3.3 Kontrolle über die Bieterin

Ausweislich Ziffer 6.3 der Angebotsunterlage üben die Herren Martin Hörmann, Christoph Hörmann und Thomas Hörmann, jeweils mit der Geschäftsanschrift Upheider Weg 94-98, 33803 Steinhagen, Deutschland, (die *Investoren*) keine gemeinsame Kontrolle über die Bieterin aus. Angabegemäß besteht weder eine rechtliche Vereinbarung noch eine tatsächliche Abstimmung in Bezug auf die Bieterin und das Pflichtangebot. Allerdings haben sich die Herren angabegemäß dahingehend abgestimmt, der Bieterin die ausreichenden finanziellen Mittel zur Durchführung des Pflichtangebots zur Verfügung zu stellen.

3.4 Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen

Die Investoren sind ausweislich Ziffer 6.4 der Angebotsunterlage mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG. Sie haben sich angabegemäß dahingehend abgestimmt, der Bieterin die finanziellen Mittel zur Durchführung des Angebots in Form von Gesellschafterdarlehen mittels der unmittelbaren Gesellschafter (vgl. Ziffer 6.2 der

Angebotsunterlage), d.h. der MJH Anteils GmbH, der CH Anteils GmbH und der TJH Anteils GmbH, zur Verfügung zu stellen.

Bei den in Anlage 1 gemäß Ziffer 6.2 der Angebotsunterlage aufgeführten Gesellschaften handelt es sich angabegemäß um Tochterunternehmen der Investoren und mithin um mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 WpÜG.

Gemäß Ziffer 6.4 der Angebotsunterlage gibt es darüber hinaus keine weiteren mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG, insbesondere bestehen keine weiteren Tochterunternehmen.

3.5 Gegenwärtig von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene ORBIS-Aktien, Zurechnung von Stimmrechten

Die Bieterin hielt ausweislich Ziffer 6.5 der Angebotsunterlage zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage 2.968.877 ORBIS-Aktien. Dies entspricht 30,40% aller zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage ausgegeben ORBIS-Aktien. Der Bieterin werden angabegemäß keine Stimmrechte aus ORBIS-Aktien zugerechnet.

Die Bieterin hat mit der GMV AG (die **GMV**) im Februar 2020 einen Aktienkauf- und Übertragungsvertrag (der **GMV-Vertrag**) abgeschlossen. Der GMV-Vertrag enthält neben dem bereits im ersten Halbjahr 2020 erfolgten Kauf und Erwerb von ORBIS-Aktien, die folgenden weiteren Vereinbarungen:

a) Call-Option der Bieterin

Die Bieterin und die GMV haben eine Optionsvereinbarung abgeschlossen, nach welcher die Bieterin von der GMV eine im Zeitraum vom 1. März 2023 bis 28. Februar 2025 ausübbarer Call-Option erhält, nach der die Bieterin im Falle der Ausübung ORBIS-Aktien, die derzeit 15,36 % des Gesamtaktienkapitals der ORBIS AG ausmachen (das **Aktienpaket**), gegen die Zahlung eines Kaufpreises von EUR 8,00 je Orbis-Aktie der GMV erwerben kann (die **Call-Option Bieterin**).

b) Put-Option der GMV

Sofern die Bieterin die Call-Option Bieterin nicht ausübt, hat die Bieterin gegenüber der GMV ein auflösend bedingtes unwiderrufliches Angebot zum Kauf und Erwerb des Aktienpakets zu einem Kaufpreis von EUR 8,00 je ORBIS-Aktie abgegeben, das die GMV im Zeitraum vom 1. März 2025 bis zum 28. Februar 2026, durch Erklärung gegenüber der Bieterin annehmen kann (die **Put-Option GMV**).

Die Put-Option GMV kann durch die Bieterin dadurch abgewendet werden, dass

- die Bieterin im Zeitraum vom 1. März 2025 bis zum 28. Februar 2026 ein freiwilliges Übernahmeangebot an sämtliche Aktionäre der ORBIS AG veröffentlicht und die Bieterin und die GMV vertraglich vereinbaren, dass die GMV das Aktienpaket zu einem Preis von EUR 8,00 je ORBIS-Aktie an die Bieterin im Rahmen dieses freiwilligen Übernahmeangebots verkauft (sogenannter „Irrevocable“); oder
- die Bieterin der GMV die mit dem GMV-Vertrag im Jahr 2020 erworbenen 969.675 ORBIS-Aktien, die derzeit 9,93 % am Grundkapital der ORBIS AG entsprechen, unwiderruflich zum Verkauf und zur Übertragung für einen Kaufpreis von EUR 2,00 je ORBIS-Aktie anbietet (die **Bedingte Call-Option GMV**).

Darüber hinaus hielten weder die Bieterin noch die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen nach eigenen Angaben zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage unmittelbar oder mittelbar ORBIS-Aktien, noch wurden den vorgenannten Personen Stimmrechte aus ORBIS-Aktien nach Maßgabe von § 30 WpÜG zugerechnet oder hielten sie unmittelbar oder mittelbar Instrumente nach §§ 38, 39 WpHG.

3.6 Angaben zu Wertpapiergeschäften

Die Bieterin, mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen haben gemäß Ziffer 6.6 der Angebotsunterlage innerhalb der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung der Kontrollerlangung am 24. März 2021 sowie bis zum Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage folgende Vereinbarungen über den Erwerb von Orbis-Aktien abgeschlossen bzw. Orbis-Aktien wie nachfolgend beschrieben erworben:

Datum der Einbuchung im Depot der Bieterin	Stückzahl der erworbenen ORBIS-Aktien	Preis in EUR je ORBIS-Aktie
23. März 2021	116.795	7,50
9. März 2021	115.474	6,80

Mit Ausnahme dieser Erwerbe haben weder die Bieterin noch die mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen ausweislich Ziffer 6.6 der Angebotsunterlage im Sechs-Monats-Zeitraum vor dem 24. März 2021 (Tag der Veröffentlichung der Kontrollerlangung) sowie bis zum 5. Mai 2021 (Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage) ORBIS-Aktien erworben oder Vereinbarungen über den Erwerb von ORBIS-Aktien geschlossen.

3.7 Vorbehalt hinsichtlich künftiger Erwerbe von ORBIS-Aktien

Die Bieterin weist unter Ziffer 6.7 der Angebotsunterlage (Mögliche Parallelerwerbe) darauf hin, dass sie sich vorbehält, im Rahmen des rechtlich Zulässigen weitere ORBIS-Aktien außerhalb des Pflichtangebots börslich oder außerbörslich direkt oder indirekt zu erwerben. Soweit solche Erwerbe erfolgen, wird dies unter Angabe der Anzahl und des Preises der so erworbenen ORBIS-Aktien

sowie der gewährten oder vereinbarten Gegenleistung nach den anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere § 23 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG, im Internet unter www.orbis-angebot.de und im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Bieterin führt unter Ziffer 6.7 der Angebotsunterlage weiter aus, dass der Kaufpreis für den Erwerb weiterer ORBIS-Aktien dabei dem Angebotspreis entsprechen, darüber oder darunter liegen kann. Sollte der Kaufpreis für während der Annahmefrist erworbene ORBIS-Aktien durch Parallelerwerbe wertmäßig höher sein als der Angebotspreis, so erhöht sich der in Ziffer 5.1 der Angebotsunterlage angegebene Angebotspreis um den Unterschiedsbetrag gemäß § 31 Abs. 4 WpÜG. Sollte der Kaufpreis für die innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG außerhalb der Börse erworbenen ORBIS-Aktien (Nacherwerbe) wertmäßig höher sein als der Angebotspreis, hat dies hingegen aufgrund des Ablaufs der Annahmefrist keine direkte Auswirkung auf die Höhe des Angebotspreises. Die Bieterin ist in einem solchen Fall gegenüber den Inhabern der ORBIS-Aktien, die das Pflichtangebot angenommen haben, zur Zahlung einer Geldleistung in Höhe des Unterschiedsbetrages gemäß § 31 Abs. 5 WpÜG verpflichtet. Angabegemäß hat die Bieterin keine Absicht weitere ORBIS-Aktien außerhalb des Pflichtangebots über die Börse oder außerbörslich direkt oder indirekt zu erwerben.

4. Informationen zum Pflichtangebot

4.1 Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage

Nachfolgend werden einige ausgewählte Informationen aus der Angebotsunterlage der Bieterin dargestellt. Für weitere Informationen und Einzelheiten (insbesondere Einzelheiten im Hinblick auf die Angebotsbedingung (in Ziffer 12 der Angebotsunterlage als Angebotsbedingung definiert), die Annahmefristen, die Annahmemodalitäten und das Rücktrittsrecht im Falle der Annahme des Pflichtangebots) werden die ORBIS-Aktionäre auf die Ausführungen in der Angebotsunterlage verwiesen. Die nachstehenden Informationen fassen lediglich die in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen zusammen. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Beschreibung des Pflichtangebots in der Begründeten Stellungnahme keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass für den Inhalt und die Abwicklung des Pflichtangebots allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich sind. Jedem ORBIS-Aktionär obliegt es, in eigener Verantwortung die Angebotsunterlage zur Kenntnis zu nehmen und die für ihn sinnvollen Maßnahmen zu ergreifen. Die Angebotsunterlage ist im Internet unter der Adresse <http://www.orbis-angebot.de> sowie durch Hinweisbekanntmachung im Bundesanzeiger veröffentlicht. Kostenlose Exemplare werden zur Ausgabe bei der Quirin Privatbank AG, Bürgermeister-Smidt-Straße 76, 28195 Bremen, Deutschland (Anfragen per Fax unter +49 (0) 421 897604-44 oder per E-Mail an kapitalmarktservice@quirinprivatbank.de) bereitgehalten. Einzelheiten sind der Angebotsunterlage zu entnehmen.

4.2 Durchführung des Pflichtangebots

Das Pflichtangebot wird von der Bieterin in Form eines Pflichtangebots (Barangebot) zum Erwerb sämtlicher ORBIS-Aktien, die nicht unmittelbar von der Bieterin und die nicht von der ORBIS AG als eigene Aktien gehalten werden, durchgeführt. Das Pflichtangebot wird nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere nach dem WpÜG und der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Pflichtangebots (die *WpÜG-AngebVO*) durchgeführt.

Vorstand und Aufsichtsrat haben keine eigene Überprüfung des Pflichtangebots im Hinblick auf die Einhaltung der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften vorgenommen.

4.3 Gegenstand des Pflichtangebots und Angebotspreis

Vorbehaltlich der Bestimmungen in der Angebotsunterlage bietet die Bieterin allen ORBIS-Aktionären an, die von ihnen gehaltenen ORBIS-Aktien, ausgenommen die bereits durch die Bieterin unmittelbar gehaltenen ORBIS-Aktien und ausgenommen die von der ORBIS AG gehaltenen eigenen Aktien (die *Ausstehenden ORBIS-Aktien*), einschließlich aller im Zeitpunkt der Abwicklung des Pflichtangebots damit verbundenen Nebenrechte (inklusive der Gewinnanteilsberechtigung), gegen Zahlung eines Kaufpreises von

EUR 7,50

je ORBIS-Aktie (der *Angebotspreis*) nach Maßgabe der Bestimmungen und Bedingungen der Angebotsunterlage zu erwerben.

Gemäß § 33b Abs. 1 WpÜG kann eine Zielgesellschaft in ihrer Satzung vorsehen, dass § 33b Abs. 2 WpÜG Anwendung findet und damit ihren Aktionären während der Annahmefrist eines Angebots bestimmte Rechte entzogen werden. Die Satzung der ORBIS AG sieht eine Anwendung des § 33b Abs. 2 WpÜG nicht vor, so dass die Bieterin auch nicht zu einer angemessenen Entschädigung wegen eines Entzugs dieser Rechte nach § 33b Abs. 5 WpÜG verpflichtet ist. Eine freiwillige Entschädigungsleistung durch die Bieterin ist nicht beabsichtigt.

4.4 Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Pflichtangebots hat (einschließlich etwaiger Verlängerungen – siehe hierzu näher sogleich – die *Annahmefrist*) mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 5. Mai 2021 begonnen und endet am 10. Juni 2021 um 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland). Unter den nachfolgend genannten Umständen verlängert sich die Frist für die Annahme des Pflichtangebots jeweils automatisch nach Maßgabe von Ziffer 5.4 der Angebotsunterlage wie folgt:

- a) Die Bieterin kann bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist, den 9. Juni 2021, das Pflichtangebot ändern. Ändert die Bieterin das Pflichtangebot gemäß § 21 WpÜG innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist, so verlängert sich die Annahmefrist um zwei Wochen (§ 21 Abs. 5 WpÜG), also bis zum 24. Juni 2021, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland). Dies gilt auch, falls das geänderte Pflichtangebot gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- b) Gibt ein Dritter während der Annahmefrist ein konkurrierendes Angebot (vgl. § 22 Abs. 1 WpÜG) ab (das **Konkurrierende Angebot**), so bestimmt sich der Ablauf der Annahmefrist des Pflichtangebots nach dem Ablauf der Frist für die Annahme des Konkurrierenden Angebots, falls die Annahmefrist für das Pflichtangebot vor Ablauf der Frist für die Annahme des Konkurrierenden Angebots abläuft (§ 22 Abs. 2 WpÜG). Das gilt auch, falls das Konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- c) Wird im Zusammenhang mit dem Pflichtangebot nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine Hauptversammlung der ORBIS AG einberufen, so verlängert sich die Annahmefrist gemäß § 16 Abs. 3 WpÜG – unbeschadet der Vorschriften der §§ 21 Abs. 5, 22 Abs. 2 WpÜG - auf zehn Wochen ab der Veröffentlichung der Angebotsunterlage. Die Annahmefrist liefe dann – vorbehaltlich einer Verlängerung der Annahmefrist aufgrund einer Änderung des Pflichtangebots innerhalb der letzten zwei Wochen bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist oder eines Konkurrierenden Angebots – bis zum 14. Juli 2021, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland).

Die Frist zur Annahme des Pflichtangebots, einschließlich sämtlicher sich aus dem WpÜG ergebenden Verlängerungen dieser Frist wird einheitlich als **Annahmefrist** bezeichnet. Jede Verlängerung der Annahmefrist wird von der Bieterin im Internet unter www.orbis-angebot.de sowie im Bundesanzeiger veröffentlicht werden.

Nach Ablauf der Annahmefrist kann das Pflichtangebot nicht mehr angenommen werden, sofern nicht ein Andienungsrecht nach § 39c WpÜG besteht, wie in Ziffer 16 lit. e) der Angebotsunterlage näher beschrieben.

Hinsichtlich des Rücktrittsrechts im Fall einer Änderung des Pflichtangebots oder der Abgabe eines Konkurrierenden Angebots oder für den Fall, dass die Angebotsbedingung gemäß Ziffer 12. der Angebotsunterlage nicht fristgerecht eingetreten ist, wird auf die Ausführungen unter Ziffer 17 der Angebotsunterlage (Rücktrittsrecht) verwiesen.

4.5 Angebotsbedingung

Ausweislich Ziffer 12. und Ziffer 12.1. der Angebotsunterlage werden das Pflichtangebot und die durch seine Annahme mit den ORBIS-Aktionären zustande gekommenen Verträge nur dann abgewickelt, wenn die nachfolgende in lit. a) genannte Bedingung (die **Angebotsbedingung**) der fusionskontrollrechtlichen Freigabe in Österreich eingetreten ist.

a) Fusionskontrollrechtliche Freigabe in Österreich

Zwischen Veröffentlichung der Angebotsunterlage und spätestens bis zum 15. September 2021, 24.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) ist ausweislich Ziffer 12.1. der Angebotsunterlage einer der nachfolgend aufgeführten Fälle eingetreten:

- die Bundeswettbewerbsbehörde in Österreich hat mitgeteilt, dass weder die Bundeswettbewerbsbehörde noch der Bundeskartellanwalt einen Antrag auf Prüfung des Zusammenschlusses gestellt haben,
- sowohl die Bundeswettbewerbsbehörde in Österreich als auch der Bundeskartellanwalt auf die Stellung eines Prüfungsantrages verzichtet haben,
- sowohl die Bundeswettbewerbsbehörde als auch der Bundeskartellanwalt einen gestellten Prüfungsantrag zurückgezogen haben, oder
- das Kartellgericht in Österreich rechtskräftig ausgesprochen hat, dass ein gestellter Prüfungsantrag der Bundeswettbewerbsbehörde oder des Bundeskartellanwalts zurück- oder abgewiesen wird oder der Zusammenschluss nicht untersagt wird.

b) Veröffentlichung des Eintritts bzw. Nichteintritts der Angebotsbedingung durch die Bieterin

Ausweislich Ziffer 12.2. der Angebotsunterlage gibt die Bieterin den Eintritt der Angebotsbedingung unverzüglich im Internet auf der Internetseite www.orbis-angebot.de und im Bundesanzeiger bekannt, wenn (i) die Angebotsbedingung eingetreten ist, oder (ii) die Angebotsbedingung nicht eingetreten ist und das Pflichtangebot gemäß Ziffer 12.3. der Angebotsunterlage erlischt.

c) Nichteintritt der Angebotsbedingung und Verzicht auf die Angebotsbedingung

Sollte die in Ziffer 12.1. der Angebotsunterlage beschriebene Angebotsbedingung nicht bis spätestens zu dem für den Bedingungseintritt bestimmten Enddatum eingetreten bzw. bereits vor diesem Enddatum endgültig ausgefallen sein, erlischt das Pflichtangebot gemäß Ziffer 12.3. der Angebotsunterlage. In diesem Fall entfallen die durch die Annahme des Pflichtangebots zustande gekommenen Verträge und werden nicht vollzogen (auflösende Bedingung); zum Verkauf eingereichte ORBIS-Aktien werden, wie in Ziffer 13.5. der Angebotsunterlage dargestellt, zurückgebucht.

Die Bieterin verzichtet ausweislich Ziffer 12.3. der Angebotsunterlage auf ihr Recht gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG auf die Angebotsbedingung – soweit zulässig - zu verzichten.

4.6 Stand behördlicher Genehmigungen und Verfahren

Die Bieterin führt in Ziffer 11.1. der Angebotsunterlage aus, dass der Vollzug des Pflichtangebots der vorherigen fusionskartellrechtlichen Freigabe durch das deutsche Bundeskartellamt und die österreichische Bundeswettbewerbsbehörde bedarf. Nach Ansicht der Bieterin gemäß Ziffer 11.1.1. der Angebotsunterlage hat der Vollzug des Pflichtangebots keine gemeinschaftsweite Bedeutung im Sinne von Artikel 1 der Verordnung des Rates (EG) Nr. 139/2004 vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen und unterliegt daher nicht der europäischen Fusionskontrolle.

Nach den Ausführungen der Bieterin unter Ziffer 11.1.3. der Angebotsunterlage hat das deutsche Bundeskartellamt die fusionskontrollrechtliche Freigabe des Pflichtangebots mit Schreiben vom 30. April 2021 erteilt. Die Freigabe durch die österreichische Bundeswettbewerbsbehörde wurde nach Angaben der Bieterin in Ziffer 11.1.2. der Angebotsunterlage am 15. April 2021 beantragt und stand bis zum Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage noch aus. Nach Darstellung der Bieterin in Ziffer 11.1.2. der Angebotsunterlage ist nicht auszuschließen, dass die Freigabe in Österreich erst in fünf Monaten erteilt oder sogar untersagt werden kann.

Die Bieterin führt unter Ziffer 11.1. der Angebotsunterlage daher aus, dass der Erwerb von ORBIS-Aktien im Rahmen des Pflichtangebots unter der auflösenden Bedingung der Nichterteilung der fusionskontrollrechtlichen Freigabe durch die österreichische Bundeswettbewerbsbehörde steht.

4.7 Gestattung der Veröffentlichung der Angebotsunterlage durch die BaFin

Ausweislich Ziffer 11.2. der Angebotsunterlage hat die BaFin die Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 4. Mai 2021 gestattet.

4.8 Annahme und Abwicklung des Pflichtangebots

Ziffer 13. der Angebotsunterlage beschreibt die Annahme und Abwicklung des Pflichtangebots einschließlich der Rechtsfolgen der Annahme und der Rückabwicklung bei Nichteintritt der Angebotsbedingung.

5. Finanzierung des Pflichtangebots

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 WpÜG hat die Bieterin vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die zur vollständigen Erfüllung des Pflichtangebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Gegenleistung zur Verfügung stehen. Ausweislich Ziffer 14.2. der Angebotsunterlage ist die Bieterin dieser Verpflichtung nachgekommen.

5.1 Maximaler Finanzierungsbedarf

Nach zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage vorgenommenen Berechnungen der Bieterin gemäß Ziffer 14.1. der Angebotsunterlage beläuft sich der Gesamtbetrag, den die Bieterin für den Vollzug des Pflichtangebots benötigen würde, sollte das Pflichtangebot für alle insgesamt 6.500.682 Ausstehende ORBIS-Aktien angenommen werden, auf insgesamt maximal EUR 48.755.115,00 (die **Maximalen Aktienkosten**) als gesamten Angebotspreis für den Erwerb aller 6.500.682 Ausstehenden ORBIS-Aktien (d. h. der Angebotspreis von EUR 7,50 pro ORBIS-Aktie multipliziert mit 6.500.682 ORBIS-Aktien, die sich aus der Gesamtzahl der ausgegebenen ORBIS-Aktien von 9.766.042 Stück abzüglich der von der Bieterin bereits unmittelbar gehaltenen 2.968.877 ORBIS-Aktien und der von der ORBIS AG gehaltenen eigenen 296.483 ORBIS-Aktien ergibt).

Darüber hinaus geht die Bieterin davon aus, dass sie Transaktionskosten übernehmen wird, die sich auf bis zu EUR 276.003,08 belaufen (zusammen die **Transaktionskosten**). Der maximale Finanzierungsbedarf für die Bieterin im Zusammenhang mit dem Pflichtangebot, bestehend aus den Maximalen Aktienkosten und den Transaktionskosten, wird von der Bieterin somit auf einen maximalen Gesamtbetrag von voraussichtlich EUR 49.031.118,08 geschätzt (die **Angebotsgesamtkosten**).

5.2 Finanzierungsmaßnahmen

Nach Ziffer 14.2. der Angebotsunterlage hat die Bieterin vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage angabegemäß die notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur Erfüllung des Pflichtangebots notwendigen finanziellen Mittel rechtzeitig zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Gegenleistung zur Verfügung stehen.

Die Bieterin verfügt, wie in Ziffer 14.2. der Angebotsunterlage ausgeführt, zum 21. April 2021 über Barmittel von EUR 49.639.881,92. Die Barmittel wurden der Landesbank Saar im Rahmen einer Verpfändungserklärung als Sicherheit gewährt. Sie werden nach Angaben der Bieterin ausschließlich zur Erfüllung des Pflichtangebots eingesetzt. Die Finanzierung der Angebotsgesamtkosten in Höhe von EUR 49.639.881,92 ist damit durch Finanzierungsmaßnahmen der Bieterin gedeckt.

Die für die Finanzierung der Angebotsgesamtkosten notwendigen Mittel wurden der Bieterin angabegemäß durch dessen unmittelbare Gesellschafter in Form von nachrangigen Gesellschafterdarlehen mit Verträgen vom 16. April 2021 am selben Tag in Höhe von insgesamt EUR 49.250.000,00 zur Verfügung gestellt. Die Gesellschafterdarlehen sind mit einem Zinssatz von 0,5 % p.a. verzinst. Sie haben eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2021 und sehen kein ordentliches Kündigungsrecht der Gesellschafter vor. Die Darlehensgewährung erfolgt zum Zwecke der Durchführung und Finanzierung des Pflichtangebotes. Im Übrigen haben sich die Gesellschafter nach Angaben der Bieterin in Ziffer 14.2. der Angebotsunterlage verpflichtet, dass unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist, die für Abwicklung des Pflichtangebots tatsächlich in Anspruch genommenen Gesellschafterdarlehen anteilig, entsprechend der Beteiligung des jeweiligen Gesellschafters an der Bieterin, zu Gunsten der freien Kapitalrücklage der Bieterin gemäß § 272 Abs. 2 HGB in Eigenkapital gewandelt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat der ORBIS AG haben diese Angaben zu den Finanzierungsmaßnahmen der Bieterin nicht geprüft.

5.3 Finanzierungsbestätigung

Für die Finanzierung des Pflichtangebots liegt ausweislich Ziffer 14.3 der Angebotsunterlage gemäß § 13 Abs. 1 WpÜG eine Finanzierungsbestätigung der Landesbank Saar mit Sitz in Saarbrücken vom 19. April 2021 vor, die dieser Begründeten Stellungnahme als **Anlage 5.3** beigefügt ist, bei der es sich um ein von der Bieterin im Sinne des § 13 Abs. 1 WpÜG unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen handelt.

6. Art und Höhe der Gegenleistung

6.1 Angebotspreis

Ausweislich Ziffer 5.1. der Angebotsunterlage bietet die Bieterin einen Angebotspreis in Höhe von EUR 7,50 je ORBIS-Aktie als Geldleistung in Euro (der **Angebotspreis**). Der Angebotspreis gilt für alle ORBIS-Aktien einschließlich aller zum Zeitpunkt der Abwicklung des Pflichtangebots damit verbundener Rechte, ausgenommen derjenigen ORBIS-Aktien, die von der Bieterin unmittelbar gehalten werden und ausgenommen diejenigen ORBIS-Aktien, die von der ORBIS AG als eigene Aktien gehalten werden.

6.2 Gesetzlicher Mindestpreis

Soweit Vorstand und Aufsichtsrat dies auf der Grundlage der verfügbaren Informationen überprüfen können, entspricht der Angebotspreis in Höhe von EUR 7,50 je ORBIS-Aktie den Bestimmungen von § 31 Abs. 1 WpÜG und §§ 3 ff. WpÜG-AngebotsVO zum gesetzlichen Mindestpreis, der anhand des höheren der folgenden Schwellenwerte ermittelt wird:

(a) Drei-Monats-Durchschnittskurs

Sind die Aktien der Zielgesellschaft zum Handel an einer inländischen Börse zugelassen, muss gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 WpÜG-AngebotsVO die Gegenleistung mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs dieser Aktien während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG entsprechen (der **Dreimonats-Durchschnittskurs**).

Ausweislich Ziffer 10.1.1. der Angebotsunterlage erfolgte die Veröffentlichung der Kontrollerlangung durch die Bieterin am 24. März 2021. Weiterhin teilt die Bieterin in Ziffer 10.1.1 der Angebotsunterlage mit, dass die BaFin mit Schreiben vom 9. April 2021 mitgeteilt habe, dass der Dreimonats-Durchschnittskurs zum Stichtag 23. März 2021, also dem Tag vor Veröffentlichung der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG durch die Bieterin, EUR 7,06 je ORBIS-Aktie betragen habe.

Darüber hinaus haben die Bieterin und die mit ihr gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen, wie in Ziffer 10.1.1. der Angebotsunterlage ausgeführt, innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage keine ORBIS-Aktien erworben bzw. Vereinbarungen über den Erwerb von ORBIS-Aktien abgeschlossen.

(b) Vorerwerbe

Gemäß § 4 WpÜG-AngebotsVO (i.V.m. § 31 Abs. 6 WpÜG) muss die Gegenleistung mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin, einer mit ihr gemeinsam handelnden Person oder deren Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage der Bieterin, d. h. vom 4. November 2020 bis zum 4. Mai 2021 gewährten Gegenleistung entsprechen (der *Sechsmonate-Höchstpreis*). Wie vorstehend in Ziffer 3.6 dieser Begründeten Stellungnahme und in Ziffer 6.6 der Angebotsunterlage dargestellt, wurden Vorerwerbe durch die Bieterin nach eigenen Angaben zu einem Höchstpreis von EUR 7,50 je ORBIS-Aktie getätigt.

Den höheren Wert stellt mit einem Unterschied von EUR 0,44 je ORBIS-Aktie der Sechsmonate-Höchstpreis dar. Ausweislich Ziffer 10.1.1. der Angebotsunterlage erfüllt der Angebotspreis der Bieterin mit EUR 7,50 je ORBIS-Aktie damit die Anforderungen des § 31 WpÜG i.V.m. §§ 4 und 5 WpÜG-AngebotsVO.

Die Satzung der ORBIS AG sieht keine Anwendung von § 33b Abs. 2 WpÜG vor. Die Bieterin ist daher nicht verpflichtet, eine Entschädigung gemäß § 33b Abs. 5 WpÜG zu leisten.

6.3 Bewertung der Angemessenheit des Angebotspreises

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Angemessenheit der für die ORBIS-Aktien angebotenen Gegenleistung auf Basis der aktuellen Strategie und Finanzplanung der ORBIS AG, der Kursentwicklung der ORBIS-Aktien, der von Finanzanalysten für die ORBIS AG veröffentlichten Kursziele, vergangener Referenztransaktionen bzw. Prämien (die Kontrollprämie), bestimmter Bewertungsmethoden sowie anhand weiterer Annahmen und Informationen sorgfältig analysiert und bewertet.

Vorstand und Aufsichtsrat wurden bei ihren Überlegungen von der RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, (*RSM*) unterstützt.

a) Indikative Wertermittlung von RSM

Der Vorstand hat mit Genehmigung des Aufsichtsrates RSM beauftragt, eine überschlägige indikative Wertermittlung der ORBIS-Aktie durchzuführen, um die Angemessenheit der

angebotenen Gegenleistung aus finanzieller Sicht beurteilen zu können (die *Indikative Wertermittlung*). In der Indikativen Wertermittlung kommt RSM zu dem Ergebnis, dass vorbehaltlich der darin enthaltenen Annahmen und Vorbehalte die Bandbreite des möglichen Wertes der ORBIS-Aktie von EUR 7,48 bis zu EUR 18,85 je ORBIS-Aktie reicht. Die von der Bieterin angebotene Gegenleistung von EUR 7,50 je ORBIS-Aktie bleibt damit am unteren Rand der Bewertungsbandbreite von RSM. Die Indikative Wertermittlung ist dieser Begründeten Stellungnahme als **Anlage 6.3 a**) beigelegt.

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich intensiv mit der Indikativen Wertermittlung befasst und sie einer eigenständigen kritischen Würdigung unterzogen und sich dabei auf Grundlage ihrer eigenen Erfahrungen insbesondere von der Plausibilität sowie der Angemessenheit der von RSM angewandten Verfahren, Methoden und Analysen überzeugt.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Indikative Wertermittlung ausschließlich zur Information und Unterstützung des Vorstands und des Aufsichtsrats im Zusammenhang mit der Beurteilung der Gegenleistung für die ORBIS-Aktionäre dient. Die Indikative Wertermittlung ist weder an Dritte (einschließlich der ORBIS-Aktionäre) gerichtet, noch ist sie zum Schutz Dritter (einschließlich der ORBIS-Aktionäre) bestimmt. Dritte können aus der Indikativen Wertermittlung keine Rechte oder Pflichten herleiten. Insbesondere stellt die Indikative Wertermittlung keine Empfehlung an die ORBIS-Aktionäre im Zusammenhang mit dem Angebot dar. Die Indikative Wertermittlung bezieht sich auch nicht auf die relativen Vorteile des Pflichtangebots im Vergleich zu anderen Geschäftsstrategien oder Transaktionen, die im Hinblick auf die ORBIS AG ebenfalls möglich gewesen wären.

Im Rahmen ihrer Beurteilung des indikativen Wertes der ORBIS-Aktie hat RSM eine Reihe von Untersuchungen vorgenommen, wie sie in vergleichbaren Kapitalmarkttransaktionen üblicherweise durchgeführt werden und angemessen erscheinen, um eine tragfähige Grundlage für eine eigene Einschätzung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung aus finanzieller Sicht zu verschaffen. Die Stellungnahme von RSM beruht unter anderem auf:

- Ableitung des Unternehmenswertes aus Aktientransaktionen in 2020 und 2021;
- Bewertungskennzahlen vergleichbarer, zeitnah gehandelter Unternehmen oder Unternehmens-teile (sogenannte Trading- und Transaction-Multiplikatoren);
- Ermittlung des Unternehmenswertes nach der vereinfachten Ertragswertmethode;
- bestimmten öffentlich verfügbaren sowie bestimmten internen Geschäfts- und Finanzdaten der ORBIS-Gruppe.

RSM ist dabei ohne unabhängige Verifizierung von der Richtigkeit und Vollständigkeit der öffentlich verfügbaren Informationen sowie der ihr von der ORBIS AG zur Verfügung gestellten Informationen sowie der weiteren von ihr zum Zweck der Erstellung der Indikativen Wertermittlung gesichteten Informationen ausgegangen und hat sich darauf verlassen. Die Indikative Wertermittlung von RSM stellt weder eine Unternehmensbewertung auf Basis der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) veröffentlichten Grundsätze für die Erstellung von Unternehmens-

bewertungen (IDW S1) noch eine Fairness Opinion auf Basis der vom IDW veröffentlichten Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions (IDW S 8) dar.

Die der Indikativen Wertermittlung zu Grunde gelegte Unternehmensplanung für den ORBIS-Konzern wurde von RSM nicht plausibilisiert.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass zum Verständnis der Indikativen Bewertung sowie der ihr zugrundeliegenden Untersuchungen und ihrer Ergebnisse die vollständige Lektüre der Indikativen Bewertung erforderlich ist. Der Indikativen Bewertung liegen die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und ökonomischen, monetären, aufsichtsrechtlichen, Markt- und anderen Bedingungen zum Zeitpunkt der Abgabe der Indikativen Bewertung und die RSM zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen zugrunde. Nach diesem Zeitpunkt eintretende Entwicklungen könnten Auswirkungen auf die bei der Erstellung der Indikativen Bewertung getroffenen Annahmen und deren Ergebnisse haben. RSM ist nicht verpflichtet, die Indikative Bewertung zu aktualisieren oder auf Grundlage von Umständen, Entwicklungen oder Ereignissen, die nach dem Zeitpunkt der Abgabe der Indikativen Bewertung eintreten, zu korrigieren oder zu bestätigen.

Ferner hat RSM keine Stellungnahme dazu abgegeben, ob die Bedingungen des Pflichtangebots mit den Anforderungen des WpÜG übereinstimmen oder sonstigen rechtlichen Anforderungen genügen. Die Tätigkeit von RSM umfasste auch keine Beurteilung der Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Begründeten Stellungnahme.

RSM erhält von der ORBIS AG für ihre Tätigkeit eine marktübliche Vergütung. Die Vergütung von RSM ist nicht vom Erfolg des Pflichtangebots abhängig. Es wird darauf hingewiesen, dass RSM in der Vergangenheit und auch gegenwärtig der Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer der ORBIS AG ist und damit Geschäftsbeziehungen zur ORBIS AG unterhält und hierfür Vergütungen erhält.

b) Volumengewichteter durchschnittlicher Kurs der ORBIS-Aktie

In dem Zeitraum vom 27.1.2021 bis zum 26.4.2021 sind insgesamt 223.487 Aktien der ORBIS AG an den deutschen Marktplätzen, an denen die Aktien der ORBIS AG zum Handel zugelassen sind, gehandelt worden. Aus den gehandelten ORBIS-Aktien ergibt sich für diesen Zeitraum ein volumengewichteter Durchschnittskurs von EUR 7,48 je ORBIS-Aktie. Die nachstehende Grafik zeigt die Kursentwicklung der ORBIS-Aktie und stellt sich dabei wie folgt dar:



Quelle: ORBIS AG Aktie | 522877 | DE0005228779 | Aktienkurs (boerse-frankfurt.de)

Der Kursverlauf zeigt einen stetigen Kursanstieg der ORBIS-Aktie seit Beginn des Jahres 2021 mit einem Höchststand von EUR 7,95 je ORBIS-Aktie am 21.4.2021, der natürlich auch in Zusammenhang mit der ordentlichen Hauptversammlung 2021 am 11. Mai 2021 und der anstehenden Dividendenausschüttung zu sehen ist.

c) **Bewertung auf Basis von Multiplikatoren**

Vorstand und Aufsichtsrat sehen die Unangemessenheit des Angebotspreises ferner bestätigt durch den Vergleich des Angebotspreises mit den Bewertungsbandbreiten, die sich auf der Grundlage von Multiplikatoren für den Monat März 2021 für die Branche Software & Services von der Wollny WP Unternehmensbewertung ergeben.

Für den Monat März 2021 wurden für die Branche Software & Services von der Wollny WP Unternehmensbewertung nachfolgende Multiplikatoren veröffentlicht:

EV zu EBITDA	20,1
EV zu EBIT	30,5
Kurs-/Gewinnverhältnis	36,7

Diese Multiplikatoren angewendet auf die Erfolgskennzahlen der ORBIS AG für das Geschäftsjahr 2020 (Ist) und 2021 (e) führt nach den Ausführungen von RSM bei 9.766.042 Aktien der ORBIS AG zu folgenden Werten:

	Multiplikator	Wert je Aktie auf Basis	
		2020 (Ist)	2021 (e)
EV zu EBITDA	20,1	17,26	17,30
EV zu EBIT	30,5	13,38	11,55
Kurs-/Gewinnverhältnis	37,6	7,48	9,63

Ausweislich der Indikativen Bewertung zeigt die Anwendung dieser Multiplikatoren auf die Erfolgskennzahlen der ORBIS AG im Konzernabschluss 2020 und die Konzernplanung 2021 eine Bandbreite von Werten für die ORBIS-Aktie (Annahme: ohne eigene Aktien der ORBIS AG) von EUR 7,48 als unterster Wert bis hin zu EUR 17,30 je ORBIS-Aktie als oberster Wert. Auf Basis der durchgeführten Analysen liegt der Angebotspreis der Bieterin mit EUR 7,50 je ORBIS-Aktie am unteren Ende einer durch Multiplikatoren vergleichbarer Unternehmen aufgespannten Wertbandbreite, wobei aus der eingeschränkten Datenverfügbarkeit eine limitierte Aussagekraft resultiert.

d) Bewertung durch Finanzanalysten

Vorstand und Aufsichtsrat haben des Weiteren die verfügbaren Kursziele von Aktienanalysten für die ORBIS-Aktie geprüft. Die zugrunde liegenden Bewertungen beziehen sich auf die ORBIS AG als eigenständiges und unabhängiges Unternehmen.

Danach hat GSC Research am 26.4.2021 ein Kursziel der ORBIS-Aktie für die nächsten 12 Monate von EUR 9,20 mit der Empfehlung „Kaufem“ veröffentlicht.

Ausweislich von GSC Research habe die ORBIS AG die Corona-Krise hervorragend gemeistert und konnte die Umsatz- und Ergebniserwartungen übertreffen. In Folge dessen hat GSC Research seine Schätzungen für die ORBIS AG angehoben.

Auf der Umsatzseite sieht GSC Research ein Wachstum von 4,2 % auf TEUR 89.500 und beim EBIT ein Plus von 3,9 % auf TEUR 4.500 im laufenden Geschäftsjahr. Bei einem geschätzten Ergebnis je ORBIS-Aktie von EUR 0,22 geht GSC Research von einer gleichbleibenden Dividende von EUR 0,20 je ORBIS-Aktie aus.

In 2022 erwartet GSC Research eine Fortsetzung der positiven Entwicklung mit einem Umsatzplus von 4,4 % auf TEUR 93.400 und einem leichten überproportionalen EBIT-Anstieg auf TEUR 4.700.

e) Aktienkaufverträge

Nach Angaben der Bieterin unter Ziffer 6.6. der Angebotsunterlage hat diese vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage Vereinbarungen zum Erwerb von 115.474 ORBIS-Aktien zum Kaufpreis von EUR 6,80 je ORBIS-Aktie und zum Erwerb von 116.795 ORBIS-Aktien zum Kaufpreis von EUR 7,50 je ORBIS-Aktie geschlossen.

Nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat ist bei der Bemessung des Angebotspreises aber auch zu berücksichtigen, dass die Bieterin vom Ehrenvorsitzenden des Aufsichtsrats der ORBIS AG, Prof. Wolf-Jürgen Schieffer, am 3.4.2020 456.867 ORBIS-Aktien zu EUR 8,00 je ORBIS-Aktie, vom Vorstandsmitglied Michael Jung am 3.4.2020 187.712 ORBIS-Aktien zum Preis von EUR 8,00 je ORBIS-Aktie und von der GMV AG der Herren Thomas Gard und Stefan Mailänder 969.675 ORBIS-Aktien am 3.4.2020 zu EUR 7,80 je ORBIS-Aktie erworben hat.

Weiterhin hat die Bieterin die Möglichkeit, die verbleibenden ORBIS-Aktien der GMV AG, wie in Ziffer 3.5 dieser Begründeten Stellungnahme erwähnt, nach Maßgabe des GMV-Vertrages zu einem Preis von EUR 8,00 je ORBIS-Aktie zu erwerben.

Die Aktientransaktionen im Jahr 2020 von Personen, die Führungsaufgaben in der ORBIS AG wahrnehmen bzw. wahrgenommen haben, mit einem Kaufpreis über dem Angebotspreis, sind ein hinreichendes Indiz dafür, dass der Angebotspreis der Bieterin nicht angemessen ist.

f) Hinweis zur fehlenden Kontrollprämie

Vorstand und Aufsichtsrat der ORBIS AG weisen darauf hin, dass die Bieterin ausweislich Ziffer 8 der Angebotsunterlage beabsichtigt, durch das Pflichtangebot (nur) die Beteiligung an der ORBIS AG langfristig abzusichern und aufrechtzuhalten, um somit in Zukunft flexibler agieren zu können, ohne etwa erneut ein Pflichtangebot abgeben zu müssen. Die Planungen der Bieterin lassen nicht den zwingenden Schluss zu, dass sie eine weitreichende Kontrolle über die ORBIS AG mit dem Pflichtangebot erreichen möchte, auch wenn sie hierzu nach Ausübung der Optionenvereinbarung mit der GMV AG in der Zeit vom 1. März 2023 bis 28. Februar 2025 durchaus in der Lage sein wird. Dementsprechend ist eine Kontrollprämie im Pflichtangebot der Bieterin auch nicht enthalten.

Die Kontrollprämien für Barangebote bei Übernahmen von Unternehmen in Deutschland in der Zeit von 2013 bis 2020 lagen ausweislich des finexpert German Takeover Reports 2021 Vol. 7 von Prof. Dr. Bernhard Schwetzler im gewichteten Durchschnitt bei 19,4 %. Für die ORBIS AG entspräche dies einem Angebotspreis von gerundet EUR 8,96 je ORBIS-Aktie basierend auf dem Angebotspreis der Bieterin je ORBIS-Aktie.

g) Bewertung auf Basis einer vereinfachten Ertragswertmethode

Die Bewertung der ORBIS AG nach der vereinfachten Ertragswertmethode wurde von RSM auf Basis der Unternehmensplanung für den ORBIS-Konzern für die Jahre 2021 bis 2027 erstellt.

Ausweislich der Indikativen Bewertung ergeben sich hiernach indikative Unternehmenswerte als Gesamtunternehmenswerte nach Vorsteuerbetrachtung in Höhe von EUR 15,63 je ORBIS-Aktie und Nachsteuerbetrachtung in Höhe von EUR 18,85 je ORBIS-Aktie. Auf die Parameter und Berechnungen von RSM in der Indikativen Wertermittlung wird verwiesen.

h) Kein Bekanntwerden von konkurrierenden Angeboten

Die Veröffentlichung der Bieterin nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG vom 24.3.2021 hat potentiellen Interessenten die Gelegenheit geboten, Kontakt mit der ORBIS AG aufzunehmen und Gespräche über ein potentielles konkurrierendes Angebot zu führen. Es sind jedoch keine Angebote Dritter bei der ORBIS AG eingegangen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme sind dem Vorstand und Aufsichtsrat keine Anhaltspunkte bekannt, die darauf hindeuten, dass ein konkurrierender Bieter zu einem höheren Angebot bereit wäre oder ein solches vorbereitet.

i) Gesamtbeurteilung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Angemessenheit des Angebotspreises auf Basis ihrer eigenen Erfahrung wie folgt einer eigenständigen Würdigung unterzogen. Vorstand und Aufsichtsrat weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sie vor Abgabe dieser Stellungnahme bewusst keine externe Unternehmensbewertung der ORBIS AG (etwa unter Zugrundelegung der in dem Standard „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW-Standard S1) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) niedergelegten Grundsätze und Methoden) durchgeführt haben. Stattdessen haben sich Vorstand und Aufsichtsrat der ORBIS AG auch aus Kostengründen darauf beschränkt, eine externe Plausibilitätsprüfung des Angebotspreises durch die RSM GmbH, Düsseldorf, vornehmen zu lassen, die dieser Begründeten Stellungnahme als Anlage 6.3 i) beigelegt ist.

Gesamtbeurteilung der Angemessenheit der Gegenleistung:

Die folgenden Aspekte könnten für eine Annahme des Pflichtangebots zum Angebotspreis von EUR 7,50 je ORBIS-Aktie sprechen und sollten daher von Aktionären bei ihrer Entscheidung berücksichtigt werden:

- Nach Durchführung des Pflichtangebots wird voraussichtlich eine geringere Liquidität der ORBIS-Aktien bestehen. Dann erfolgende Verkäufe von ORBIS-Aktien können zu einem Überangebot von ORBIS-Aktien und damit zu fallenden Aktienkursen führen. Außerdem kann die geringere Liquidität dazu führen, dass Verkaufsaufträge nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt werden können.
- Der derzeitige Kurs der ORBIS-Aktie kann auch aus dem Umstand resultieren, dass die Bieterin ihren Kontrollerwerb veröffentlicht hat und/oder die ordentliche Hauptversammlung der ORBIS AG am 11. Mai 2021 mit der angekündigten Dividendenausschüttung bevorsteht. Zu künftigen Kursentwicklungen, insbesondere ob der Kurs der ORBIS-Aktie sich auf dem Niveau halten

wird, lassen sich keine verlässlichen Aussagen treffen. Die Kursentwicklung unterliegt den Einflüssen der gesamtwirtschaftlichen Lage und ist von der künftigen Geschäftsentwicklung der ORBIS AG abhängig.

- Der Angebotspreis von EUR 7,50 je ORBIS-Aktie liegt EUR 0,44 über dem Dreimonats-Durchschnittskurs der ORBIS-Aktie.

Die folgenden Aspekte sprechen indes aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat entscheidend gegen die Annahme des Pflichtangebots:

- Der Angebotspreis reflektiert lediglich den gesetzlichen Mindestpreis auf Basis der vom Gesetzgeber vorgegebenen Bewertungsmethode.
- Der Angebotspreis enthält keine Kontrollprämie und liegt deutlich unterhalb des jüngsten Kursziels von Analysten.
- Der Angebotspreis reflektiert den im Jahr 2021 stetig ansteigenden Börsenkurs der ORBIS-Aktie nur unzureichend.
- Gemäß Bewertung der ORBIS AG nach der Multiplikatorenmethode entspricht der Angebotspreis der Bieterin nur dem untersten Wert der von RSM berechneten Bandbreite.
- Der nach der vereinfachten Ertragswertmethode errechnete Wert der ORBIS AG liegt mehr als 100% über dem Angebotspreis der Bieterin.

Auf Basis einer Gesamtwürdigung der oben aufgezeigten Aspekte und der Gesamtumstände des Pflichtangebots, mit denen sich der Vorstand und der Aufsichtsrat intensiv auseinandergesetzt haben, halten der Vorstand und der Aufsichtsrat den Angebotspreis von EUR 7,50 je ORBIS-Aktie aus finanzieller Sicht für nicht angemessen, da er – aus heutiger Sicht – dem tatsächlichen Aktienwert nicht entspricht.

7. Von der Bieterin verfolgte Ziele und Absichten sowie deren Bewertung durch den Vorstand und Aufsichtsrat

Die Absichten der Bieterin im Hinblick auf die ORBIS AG und die Bieterin werden in Ziffern 8 und 9 der Angebotsunterlage erläutert. Den ORBIS-Aktionären wird empfohlen, diese Ziffern der Angebotsunterlage genau zu lesen. Teile hiervon werden in dieser Ziffer als Zusammenfassung ohne Anspruch auf Vollständigkeit dargestellt.

7.1 Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Pflichtangebots

Ausweislich Ziffer 8. der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin, durch das Pflichtangebot die Beteiligung an der ORBIS AG zu erhöhen, um sie langfristig abzusichern und aufrechtzuhalten, um somit in Zukunft flexibler weitere ORBIS-Aktien erwerben zu können, ohne ein erneutes Pflichtangebot zu unvorteilhafteren Konditionen abgeben zu müssen. Die Bieterin betrachtet die ORBIS AG grundsätzlich als eine attraktive Kapitalanlage und sieht weiteres ökonomisches Potential in der ORBIS AG. Die Bieterin möchte der ORBIS AG die für eine gesunde Unternehmensentwicklung erforderliche Stabilität und Planungssicherheit geben. Dabei strebt die Bieterin eine Rendite auf ihr Investment durch nachhaltige Steigerung des Unternehmenswertes an.

Ungeachtet dessen gibt das Pflichtangebot gemäß Ziffer 8 der Angebotsunterlage nach Ansicht der Bieterin allen Aktionären der ORBIS AG die Möglichkeit, ihre Beteiligung an der ORBIS AG zu dem offerierten Angebotspreis zu veräußern.

7.2 Absichten der Bieterin im Hinblick auf die zukünftige Geschäftstätigkeit der ORBIS AG und der Bieterin

Nachfolgend werden die Absichten der Bieterin im Hinblick auf die zukünftige Geschäftstätigkeit der ORBIS AG und der Bieterin dargestellt.

a) Absichten der Bieterin im Hinblick auf die zukünftige Geschäftstätigkeit der Bieterin

Die Bieterin hat ausweislich Ziffer 9.1. der Angebotsunterlage im Hinblick auf ihre eigene künftige Geschäftstätigkeit sowie die in § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 WpÜG genannten ergänzenden Gesichtspunkte betreffend des Sitzes und des Standorts wesentlicher Unternehmensteile, künftiger Verpflichtungen, die Arbeitnehmer und deren Vertretungen, die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane und wesentliche Änderung der Beschäftigungsbedingungen nicht die Absicht, aufgrund von oder im Zusammenhang mit diesem Pflichtangebot Veränderungen vorzunehmen. Insbesondere ist im Zusammenhang mit dem Pflichtangebot keine Änderung im Hinblick auf den Sitz, den Standort seiner wesentlichen Unternehmensteile, seiner künftigen Verpflichtungen, die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane oder wesentliche Änderungen der Beschäftigungsbedingungen beabsichtigt. Da die Bieterin nach eigenen Angaben keine Arbeitnehmer beschäftigt, ist infolge der Durchführung des Pflichtangebots auch keine Änderung im Hinblick auf die Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsbedingungen oder die Vertretungen der Arbeitnehmer beabsichtigt. Mit Ausnahme der Darstellung der Änderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Ziffer 15.4.1. der Angebotsunterlage werden sich keine Änderungen hinsichtlich der Verwendung des Vermögens ergeben.

b) Absichten der Bieterin im Hinblick auf die zukünftige Geschäftstätigkeit, das Vermögen und zukünftige Verpflichtungen der ORBIS AG

Ausweislich Ziffer 9.2. der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin nicht, im Hinblick auf die gegenwärtige oder künftige Geschäftstätigkeit der ORBIS AG Änderungen vorzunehmen, da die ORBIS AG nach Ansicht der Bieterin bereits auf eine nachhaltige Steigerung des Unternehmenswertes ausgerichtet sei. Angabegemäß gibt es keine Absicht, die ORBIS AG zu veranlassen, sich von Teilaktivitäten des ORBIS-Konzerns oder Vermögensgegenständen zu trennen. Die Bieterin hat keine Absichten im Hinblick auf die Verwendung des Vermögens oder künftige Verpflichtungen der ORBIS AG. Insbesondere gibt es keine Absichten, die zu einer Zunahme der Verbindlichkeiten der ORBIS AG außerhalb ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit führen würden oder Absichten für eine sonstige Verlagerung von Verbindlichkeiten der Bieterin oder Verbindlichkeiten der mit ihr gemeinsam handelnden Personen auf die ORBIS AG.

Die Bieterin beabsichtigt ausweislich Ziffer 9.2. der Angebotsunterlage keine Änderung der Dividendenpolitik der ORBIS AG.

c) Absichten der Bieterin im Hinblick auf Vorstand und Aufsichtsrat der ORBIS AG

Die Bieterin beabsichtigt, mit dem aus vier Mitgliedern bestehenden Vorstand der ORBIS AG konstruktiv und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Der Vorstand soll das Unternehmen ausweislich Ziffer 9.3. der Angebotsunterlage im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben unabhängig und in eigener Verantwortung leiten. Die Bieterin hat keine Absicht die bestehende Zusammensetzung des Vorstands und die Anstellungsverhältnisse seiner Mitglieder zu ändern.

Der Aufsichtsrat der ORBIS AG besteht aus drei Mitgliedern. Die Bieterin beabsichtigt ausweislich Ziffer 9.3. der Angebotsunterlage nicht, die Größe und die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der ORBIS AG zu verändern.

Im Vorfeld der ordentlichen Hauptversammlung der ORBIS AG am 11. Mai 2021, trat der Aufsichtsrat der ORBIS AG an Herrn Martin J. Hörmann heran, um sich nach dessen Bereitschaft zur Übernahme eines Aufsichtsratsmandats bei der ORBIS AG zu erkundigen. Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung der ORBIS AG sieht die Neuwahl von Mitgliedern zum Aufsichtsrat entsprechend vor. Herr Martin J. Hörmann hat sich angabegemäß bereit erklärt, eine etwaige Wahl zum Mitglied des Aufsichtsrats der ORBIS AG im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung anzunehmen.

d) Absichten der Bieterin im Hinblick auf Arbeitnehmer und deren Vertretungen sowie die Beschäftigungsbedingungen der ORBIS AG

Der unternehmerische Erfolg der ORBIS AG hängt nach Ansicht der Bieterin ausweislich Ziffer 9.4. der Angebotsunterlage wesentlich von der Qualität und dem Einsatz ihrer Mitarbeiter ab. Daher liegt es der Bieterin an einer langfristigen Bindung der Mitarbeiter an die ORBIS AG und deren Tochter-

unternehmen. Die Bieterin beabsichtigt nicht, die Beschäftigungsverhältnisse von Arbeitnehmern der ORBIS AG sowie deren Tochterunternehmen infolge des Pflichtangebots zu kündigen oder ihre Beschäftigungsbedingungen zu ändern. Darüber hinaus beabsichtigt die Bieterin keinen Personalabbau als Folge der Übernahme der Kontrolle über die ORBIS AG. Die Bieterin beabsichtigt keine Veränderungen der Arbeitnehmervertretung auf Ebene der ORBIS AG oder deren Tochterunternehmen und wird die Rechte der betriebsverfassungsrechtlichen Gremien der ORBIS AG respektieren. Ausweislich Ziffer 9.4. der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin nicht, Maßnahmen einzuleiten, die auf eine Änderung der bestehenden kollektivrechtlichen Regelungen oder des derzeitigen Grads an Arbeitnehmermitbestimmung abzielen.

e) Absichten der Bieterin im Hinblick auf den Sitz der ORBIS AG und den Standort wesentlicher Unternehmensteile

Ausweislich Ziffer 9.5. der Angebotsunterlage ist es nicht beabsichtigt, den Sitz der ORBIS AG oder den Standort wesentlicher Unternehmensteile zu ändern oder den Standort der ORBIS AG oder wesentlicher Unternehmensteile zu schließen.

f) Absichten der Bieterin im Hinblick auf Strukturmaßnahmen der ORBIS AG

Ausweislich Ziffer 9.6. der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin nicht, Strukturmaßnahmen, insbesondere nach dem Umwandlungs- und Aktiengesetz in Bezug auf die ORBIS AG vorzunehmen. Die Bieterin beabsichtigt ebenfalls nicht, ein Delisting der ORBIS-Aktien zu veranlassen.

7.3 Bewertung der Absichten der Bieterin und der voraussichtlichen Folgen für die ORBIS AG

Vorstand und Aufsichtsrat haben die in der Angebotsunterlage dargelegten Absichten der Bieterin sorgfältig und eingehend geprüft. Vorstand und Aufsichtsrat sind überzeugt, dass die von der Bieterin in Aussicht gestellten möglichen Geschäftschancen und Effizienzpotentiale im Unternehmensinteresse der ORBIS AG liegen. Zudem steht sie im Einklang mit der von Vorstand und Aufsichtsrat verfolgten Wachstumsstrategie zur langfristigen Steigerung des Unternehmenswerts der ORBIS AG.

Vorstand und Aufsichtsrat nehmen die Aussagen der Bieterin in Ziffern 9.1. und 9.2. der Angebotsunterlage zu den Absichten der Bieterin hinsichtlich ihrer künftigen Geschäftstätigkeit positiv zur Kenntnis.

Des Weiteren möchten Vorstand und Aufsichtsrat auf die langjährige Kundenbeziehung zu der Gesellschaft Hörmann KG Verkaufsgesellschaft hinweisen. Die Hörmann KG Verkaufsgesellschaft wird, soweit Vorstand und Aufsichtsrat bekannt, ebenso wie die Bieterin mittelbar von denselben Investoren gehalten. Ausweislich der Angebotsunterlage handelt es sich nicht um eine mit der

Bieterin gemeinsam handelnde Person. Somit ist die Hörmann KG Verkaufsgesellschaft von der Bieterin und deren Beteiligung an der ORBIS AG vollständig unabhängig.

Nichtsdestotrotz werten Vorstand und Aufsichtsrat der ORBIS AG das Pflichtangebot als ein positives Zeichen, betreffend der Fortführung der engen Zusammenarbeit zwischen der Hörmann KG Verkaufsgesellschaft und der ORBIS AG und halten damit den Unternehmenserfolg der ORBIS AG für langfristig abgesichert.

Vorstand und Aufsichtsrat bewerten die Absicht der Bieterin, im Hinblick auf die künftige Geschäftstätigkeit der ORBIS AG sowie die in § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 WpÜG genannten Gesichtspunkte keine Änderungen vornehmen zu wollen, positiv und erwarten, dass die erfolgreiche Durchführung des Pflichtangebots insoweit keine Auswirkungen auf diese Bereiche der ORBIS AG haben wird.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen es, dass die Bieterin ausdrücklich keine Strukturmaßnahmen beabsichtigt, deren Umsetzung den Fortbestand der ORBIS AG als eigenständig geführtes Unternehmen beeinträchtigen könnte.

7.4 Voraussichtliche finanzielle Folgen eines erfolgreichen Pflichtangebots

a) Steuerliche Folgen

Der Vorstand leitet aus der Angebotsunterlage der Bieterin grundsätzlich keine negativen steuerlichen Folgen für die ORBIS AG ab. Insbesondere bestehen keine steuerlichen Verlustvorträge, die mit Vollzug des Pflichtangebots gefährdet werden könnten.

b) Finanzielle Folgen

Mit dem Vollzug des Pflichtangebots sind für die ORBIS AG nach Ansicht des Vorstands keine negativen finanziellen Folgen verbunden. Insbesondere sind mit Vertragspartnern keine Change of Control Klauseln vereinbart worden, die mit Vollzug des Pflichtangebots zu einer Beendigung der Vertragsbeziehung führen.

c) Credit Rating

Bei Vollzug des Pflichtangebots würde die Bieterin die voraussichtliche konzernrechtliche Kontrolle über die ORBIS AG erlangen. Es ist möglich, dass die Ratingagenturen Creditreform Rating abhängig von der endgültigen Finanzierungsstruktur auf einen Kontrollerwerb durch die Bieterin oder auf weitere von der Bieterin veranlasste strategische oder operative Maßnahmen mit einer Änderung des Ratings der ORBIS AG reagiert. Der Vorstand der ORBIS AG geht jedoch davon aus, dass der Vollzug des Pflichtangebots auf das Rating der ORBIS AG keinen Einfluss hat.

8. Auswirkungen auf die Aktionäre der ORBIS AG

Die nachfolgenden Ausführungen dienen dazu, den ORBIS-Aktionären die notwendigen Informationen für eine Beurteilung der Folgen einer Annahme oder Nichtannahme des Pflichtangebots zur Verfügung zu stellen. Die folgenden Angaben enthalten einige Aspekte, die der Vorstand und der Aufsichtsrat für die Entscheidung der ORBIS-Aktionäre über die Annahme des Pflichtangebots für relevant halten. Allerdings kann eine solche Auflistung nicht abschließend sein, weil individuelle Besonderheiten der Aktionäre nicht berücksichtigt werden können. ORBIS-Aktionäre müssen eine eigenständige Entscheidung treffen, ob und in welchem Umfang sie das Pflichtangebot annehmen. Die folgenden Punkte können nur eine Leitlinie sein. Jeder ORBIS-Aktionär sollte bei der Entscheidung seine persönlichen Umstände ausreichend berücksichtigen. Vorstand und Aufsichtsrat der ORBIS AG empfehlen, dass jeder einzelne ORBIS-Aktionär, wenn und soweit nötig, sachverständigen Rat einholen sollte.

8.1 Mögliche Auswirkungen des Pflichtangebots im Falle der Annahme des Pflichtangebots

Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen, sollten alle ORBIS-Aktionäre, welche das Pflichtangebot anzunehmen beabsichtigen, unter anderem die nachfolgenden Punkte beachten:

- Im Fall einer positiven Entwicklung des Börsenkurses der ORBIS-Aktien oder der Geschäftsentwicklung der ORBIS-Gruppe würden die ORBIS-Aktionäre, die das Pflichtangebot annehmen oder angenommen haben, nicht länger direkt an der Entwicklung profitieren;
- Der Vollzug des Pflichtangebots und die Gewährung der Gegenleistung erfolgen erst, wenn die Angebotsbedingung eingetreten ist. Auf die Möglichkeit eines Verzichts auf die Angebotsbedingung hat die Bieterin verzichtet. Nach Angaben der Bieterin kann es bis zu fünf Monate andauern, bis die Angebotsbedingung eingetreten ist. Der Vollzug des Pflichtangebots kann sich damit bis zu fünf Monate verzögern. Bis zu diesem Zeitpunkt können die das Pflichtangebot annehmenden ORBIS-Aktionäre auch in ihren Dispositionsmöglichkeiten über die ORBIS-Aktien, für die sie das Pflichtangebot angenommen haben, eingeschränkt sein. Gemäß Ziffer 17. lit. c) der Angebotsunterlage steht den ORBIS-Aktionären, die das Pflichtangebot angenommen haben ein Rücktrittsrecht zu, wenn sich der Vollzug des Pflichtangebots über den Ablauf der Annahmefrist hinaus verzögert.
- Durch die Annahme des Pflichtangebots kommt zwischen dem annehmenden ORBIS-Aktionär und der Bieterin ein Vertrag über den Verkauf und die Übereignung der zum Verkauf eingereichten ORBIS-Aktien nach Maßgabe der Bestimmungen der Angebotsunterlage zustande. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Der Vollzug des Vertrags erfolgt nur, nachdem die in Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage beschriebene Angebotsbedingung eingetreten ist. Der Vertrag entfällt, wenn die in Ziffer 12.1. beschriebene Angebotsbedingung nicht bis spätestens zu dem für den Bedingungseintritt bestimmten Enddatum (15. September 2021, 24.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)) eingetreten bzw. bereits vor diesem Enddatum endgültig

ausgefallen ist. Jeder das Pflichtangebot annehmende ORBIS-Aktionär gibt unwiderruflich die in Ziffer 13.2.2 lit. a und c) der Angebotsunterlage genannten Erklärungen und haftungsbewehrte Zusicherungen ab und erteilt die in Ziffer 13.2.2 lit. b) der Angebotsunterlage genannten Weisungen, Aufträge und Vollmachten.

- Mit der Übertragung des Eigentums an den Zum Verkauf eingereichten ORBIS-Aktien gehen sämtliche mit diesen verbundenen Rechte (Gewinnbeteiligung eingeschlossen) zum Zeitpunkt der Abwicklung auf die Bieterin über.
- Nach Abschluss des Pflichtangebots und dem Ablauf der Ein-Jahres-Frist im Sinne von § 31 Abs. 5 WpÜG ist es der Bieterin möglich, außerbörslich zusätzliche ORBIS-Aktien zu einem höheren Preis zu erwerben, ohne die Gegenleistung zugunsten derjenigen ORBIS-Aktionäre anpassen zu müssen, die das Pflichtangebot bereits angenommen haben. Innerhalb der vorgenannten Ein-Jahres-Frist kann die Bieterin außerdem an der Börse ORBIS-Aktien zu einem höheren Preis erwerben, ohne die Gegenleistung zugunsten derjenigen ORBIS-Aktionäre anpassen zu müssen, die das Pflichtangebot bereits angenommen haben.
- Nach Annahme des Pflichtangebots und bis zum Vollzug des Pflichtangebots bzw. bis zur etwaigen Rückabwicklung des Pflichtangebots werden die zum Verkauf eingereichten ORBIS-Aktien nach ihrer Umbuchung in die ISIN DE000A3E5AW0 (WKN A3E5AW) nicht mehr über die Börse gehandelt. Ein Handel für die zum Verkauf eingereichten ORBIS-Aktien wird nicht beantragt (vgl. im Einzelnen Ziffer 13.3. der Angebotsunterlage). Auf das bestehende Rücktrittsrecht gemäß Ziffer 17 lit. c) der Angebotsunterlage wird verwiesen.
- Im Zusammenhang mit der Annahme des Pflichtangebots anfallende Gebühren, Kosten und Steuern sind von dem betreffenden ORBIS-Aktionär zu tragen.
- ORBIS-Aktionäre, die das Pflichtangebot annehmen, nehmen an keinen Abfindungszahlungen teil, die kraft Gesetzes (oder aufgrund der Auslegung der Gesetze infolge ständiger Rechtsprechung) im Falle bestimmter, nach dem Vollzug des Pflichtangebots umgesetzter Strukturmaßnahmen zu zahlen sind (insbesondere der Abschluss eines Beherrschungsvertrages, Delisting, Squeeze-Out, Verschmelzung, Rechtsformwechsel oder sonstige Umwandlungsmaßnahmen). Diese Abfindungszahlungen werden nach dem Unternehmenswert der ORBIS-Gruppe bemessen und unterliegen der gerichtlichen Kontrolle im Rahmen von Spruchverfahren. Solche Abfindungszahlungen können deutlich höher oder niedriger als der Wert der angebotenen Gegenleistung sein; nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat der ORBIS AG ist mit einer höheren Abfindung zu rechnen (siehe Ziffer 6.3 lit. i) dieser Begründeten Stellungnahme).

8.2 Mögliche Folgen des Pflichtangebots im Falle der Nicht-Annahme des Pflichtangebots

ORBIS-Aktionäre, die das Pflichtangebot nicht annehmen und ihre ORBIS-Aktien auch nicht anderweitig veräußern, bleiben weiterhin Aktionäre der ORBIS AG, sollten aber unter anderem die Hinweise der Bieterin unter Ziffer 16. der Angebotsunterlage sowie Folgendes beachten:

- ORBIS-Aktionäre tragen direkt das Risiko aber auch die Chancen der künftigen Entwicklung der ORBIS-Gruppe und daher auch der künftigen Entwicklung des Börsenkurses der ORBIS-Aktien. Sofern die Angebotsbedingungen für das Pflichtangebot nicht eintreten werden, erlischt das Pflichtangebot und entsprechende Kaufverträge werden rückwirkend unwirksam (siehe Ziffer 4.5 lit. c) dieser Begründeten Stellungnahme). Wenn das Pflichtangebot nicht wirksam wird, könnte dies aufgrund dann gegebenenfalls entstehender Spekulationen unvorhersehbare erhebliche Auswirkungen auf den Börsenkurs der ORBIS-Aktien haben.
- ORBIS-Aktien, die nicht im Sinne des Pflichtangebots angedient wurden, werden an den jeweiligen Börsen weiterhin gehandelt. Es ist ungewiss, ob der Börsenkurs der ORBIS-Aktien in näherer Zukunft steigen oder fallen oder auf einem vergleichbaren Niveau verbleiben wird.
- Im Falle des Vollzugs des Pflichtangebots wird die ORBIS AG gegebenenfalls im Mehrheitsbesitz der Bieterin stehen und damit ein von der Bieterin abhängiges Unternehmen im Sinne des § 17 AktG sein. Für die ORBIS AG nachteilige Maßnahmen dürfen von der Bieterin veranlasst werden, sofern der Nachteil ausgeglichen wird. Das kann langfristig zu einer Schwächung des Geschäfts und der Ertragskraft führen.
- Sofern die Bieterin über die erforderliche Mehrheit der ORBIS-Aktien verfügt, kann sie in der Hauptversammlung allein über die Verwendung des Bilanzgewinns entscheiden.
- Nur einige der vorstehend aufgeführten Maßnahmen könnten zu einer Verpflichtung der Bieterin führen, ein Angebot an die Minderheitsaktionäre zu unterbreiten, um deren ORBIS-Aktien gegen eine angemessene Abfindung zu erwerben, oder einen wiederkehrenden Ausgleich zu gewähren. Die nach IDW S1 zu bestimmenden Abfindungszahlungen an die ORBIS-Aktionäre im Zusammenhang mit möglichen Strukturmaßnahmen der Bieterin können auch deutlich höher oder niedriger als der Wert der angebotenen Gegenleistung ausfallen; nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat der ORBIS AG ist mit einer höheren Abfindung zu rechnen (siehe Ziffer 6.3 lit. i) dieser Begründeten Stellungnahme).
- Die Bieterin könnte auch nach Vollzug des Pflichtangebots oder zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des gesetzlich Zulässigen die ORBIS AG veranlassen, den Widerruf der Zulassung der ORBIS-Aktien im Regulierten Markt mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (General Standard) der Deutschen Börse AG an der Frankfurter Wertpapierbörse nach Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen zu beantragen (sogenanntes Delisting). In diesem Fall würden die ORBIS-Aktionäre nicht mehr von den gesteigerten Berichtspflichten auf Grund einer Börsennotierung profitieren und es könnte sich in der Folge aufgrund mangelnder Liquidität im Handel der nicht börsennotierten Aktien schwierig gestalten, die Aktien zu wirtschaftlich vertretbaren Preisen zu verkaufen. Im Falle eines Delistings oder eines Segmentwechsels vom regulierten Markt in den Freiverkehr würde jedoch allen ORBIS-Aktionären ein Erwerbsangebot zum Erwerb ihrer Anteile unterbreitet werden müssen, wobei die Gegenleistung aus einer Geldleistung in Euro bestehen und in der Regel mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der Wertpapiere der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung des

Erwerbsangebots entsprechen muss. Ein solches Erwerbsangebot könnte wertmäßig dem Angebotspreis entsprechen, könnte aber auch höher oder niedriger ausfallen.

9. Interessenlage der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der ORBIS AG

9.1 Besondere Interessenlagen von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern

Die Mitglieder des Vorstands Thomas Gard, Stefan Mailänder und Frank Schmelzer halten entweder direkt oder indirekt ORBIS-Aktien.

Von den Mitgliedern des Aufsichtsrats der ORBIS AG halten die Herren Ulrich Holzer und Peter Kraus direkt oder indirekt ORBIS-Aktien.

Die Vorstandsmitglieder Michael Jung und Frank Schmelzer können ihr Vorstandsamt aus wichtigem Grund vorzeitig niederlegen. Ein solcher wichtiger Grund ist bspw. ein Change of Control-Ereignis. Mit Amtsniederlegung wird sogleich der Vorstandsvertrag beendet und der vorherige Anstellungsvertrag mit der ORBIS AG lebt wieder auf. Eine Abfindungszahlung ist von der ORBIS AG nicht zu leisten.

Vorstand und Aufsichtsrat der ORBIS AG haben der Begründeten Stellungnahme sowie der Nichtempfehlung der Annahme des Übernahmeangebots der Bieterin einstimmig bzw. ohne Gegenstimmen zugestimmt.

9.2 Vereinbarungen mit Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern

Die Bieterin oder gemeinsam mit der Bieterin handelnde Personen haben keine Vereinbarungen mit einzelnen Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats der ORBIS AG getroffen und den Mitgliedern des Vorstands wurde keine Verlängerung ihrer Dienstverträge in Aussicht gestellt.

9.3 Keine geldwerten oder sonstigen Vorteile im Zusammenhang mit dem Pflichtangebot

Den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats wurden keine finanziellen oder sonstigen geldwerten Vorteile von der Bieterin oder gemeinsam mit der Bieterin handelnden Personen gewährt, versprochen oder in Aussicht gestellt.

10. Absichten der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der ORBIS AG in Bezug auf die Annahme des Pflichtangebots

Den Herren Thomas Gard und Stefan Mailänder bzw. der von ihnen gehaltenen GMV AG ist die Annahme des Pflichtangebots aufgrund des GMV-Vertrages mit der Bieterin nicht möglich. Herr Frank Schmelzer hingegen beabsichtigt, das Pflichtangebot der Bieterin mit allen von ihm direkt bzw. indirekt gehaltenen ORBIS-Aktien nicht anzunehmen.

Sofern die Mitglieder des Aufsichtsrats ORBIS-Aktien halten, beabsichtigen sie ebenfalls, das Pflichtangebot der Bieterin nicht anzunehmen.

11. Empfehlung

Vorstand und Aufsichtsrat halten nach ihrer jeweiligen eigenständigen und unabhängig voneinander vorgenommenen Prüfung den Gesamtbetrag der Gegenleistung vor dem Hintergrund der positiven Zukunftsaussichten der ORBIS-Gruppe als eigenständigem Konzern und dem Kurspotential der ORBIS-Aktie für nicht angemessen im Sinne von § 31 Abs. 1 WpÜG. Das Pflichtangebot ist insbesondere im Hinblick auf die Ertragskraft und die Wertperspektive der ORBIS AG unzureichend. Dabei haben sie zur Prüfung der Angemessenheit der Gegenleistung auch die Indikative Wertermittlung der RSM GmbH herangezogen.

Hingegen bewerten Vorstand und Aufsichtsrat die von der Bieterin in der Angebotsunterlage geäußerten Absichten im Hinblick auf den weiteren eigenständigen Geschäftsbetrieb der ORBIS AG und die nachhaltige Steigerung des Unternehmenswertes als begrüßenswert und daher positiv.

Unter Berücksichtigung und Abwägung aller Vor- und Nachteile wird der Angebotspreis der Bieterin als nicht angemessen angesehen. Vorstand und Aufsichtsrat lehnen das Pflichtangebot der Bieterin aus diesem Grund ab.

Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen in dieser Begründeten Stellungnahme, empfehlen Vorstand und Aufsichtsrat den ORBIS-Aktionären, das Pflichtangebot nicht anzunehmen.

Unabhängig davon sind alle ORBIS-Aktionäre jedenfalls selbst verantwortlich, unter Berücksichtigung der Gesamtumstände sowie ihrer persönlichen Situation und Einschätzung bezüglich der möglichen künftigen Entwicklung des Wertes und Börsenpreises der ORBIS-Aktien selbst zu entscheiden, ob sie das Pflichtangebot annehmen oder nicht. Vorstand und Aufsichtsrat trifft vorbehaltlich geltenden Rechts keine Haftung, wenn sich aus der Annahme oder Nichtannahme des Pflichtangebots für einen ORBIS-Aktionär wirtschaftliche Nachteile ergeben.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurde am 7./8. Mai 2021 von Vorstand und Aufsichtsrat jeweils abschließend besprochen und vom Vorstand und vom Aufsichtsrat einstimmig beschlossen.

Saarbrücken, den 8. Mai 2021

ORBIS AG

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

Anlagen:

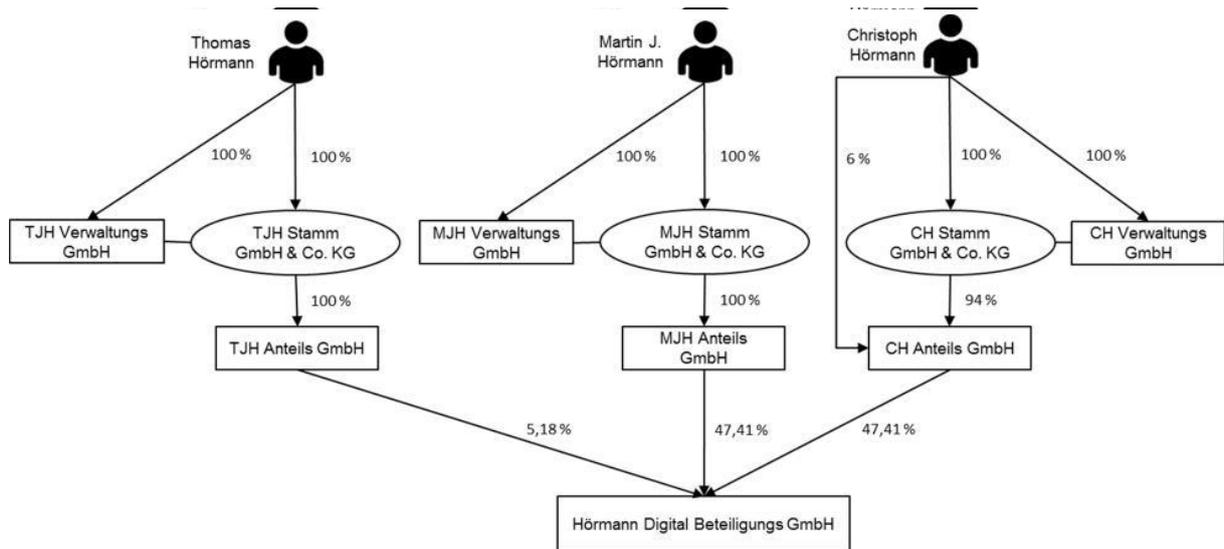
- Gesellschafterstruktur der Bieterin als Anlage 3.2
- Finanzierungsbestätigung der Bieterin als Anlage 5.3
- Indikative Wertermittlung der RSM GmbH vom 26. April 2021 als Anlage 6.3 a)

--,--

ANLAGE 3.2

-

Gesellschafterstruktur der Bieterin



SaarLB | 66104 Saarbrücken

Hörmann Digital Beteiligungs GmbH
Upheider Weg 94-98
33803 Steinhagen

Christian Neumann
Firmenkunden Deutschland
Unser Zeichen: 31530926
19.04.2021

Fon +49 261 9521 8461
Fax +49 261 9521 8469
christian.neumann@saarlb.de

Bestätigung nach § 13 Absatz 1 Satz 2 des deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I Seite 3822), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 529) („WpÜG“) zum öffentlichen Pflichtangebot der Hörmann Digital Beteiligungs GmbH an die Aktionäre der Orbis AG über den Erwerb sämtlicher nicht bereits unmittelbar von der Hörmann Digital Beteiligungs GmbH gehaltenen Aktien der Orbis AG gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von EUR 7,50 je Aktie

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesbank Saar mit Geschäftsanschrift Ursulinenstraße 2, 66111 Saarbrücken, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter HRA 8589, ist ein von der Hörmann Digital Beteiligungs GmbH im Sinne des § 13 Abs. 1 S. 2 WpÜG unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen.

Wir bestätigen hiermit gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG, dass die Hörmann Digital Beteiligungs GmbH die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des oben genannten öffentlichen Pflichtangebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Geldleistung zur Verfügung stehen.

Saar^{LB}
Landesbank Saar
Ursulinenstraße 2
66111 Saarbrücken
FON +49 681 383-01
FAX +49 681 383-1200
service@saarlb.de
www.saarlb.de
BIC/SWIFT SALADE55
UST-ID DE138116952
HRA 8589 Amtsgericht
Saarbrücken
 Finanzgruppe

Die deutsch-französische Regionalbank
La banque régionale franco-allemande

Mit der Wiedergabe dieses Schreibens in der Angebotsunterlage für das oben angegebene Angebot gemäß § 11 Abs. 2 S. 3 Nr. 4 WpÜG sind wir einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Landesbank Saar



Rüdiger Zitt



Willi Döll

ANLAGE 6.3 a)

Indikative Wertermittlung der RSM GmbH vom 26. April 2021

RSM GmbH • Georg-Glock-Str. 4 • D-40474 Düsseldorf

ORBIS AG
z.H. Herrn Thomas Gard
Nell-Breuning 3-5
66115 Saarbrücken

RSM GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Georg-Glock-Str. 4
D-40474 Düsseldorf
T +49 211 600 55 400
F +49 211 600 55 490

duesseldorf@rsm.de
www.rsm.de

zuständig/E-Mail
.rainer.grote@rsm.de

Telefondurchwahl
+49 211 600 55 411

Datum
26. April 2021

Indikative Ermittlung des Wertes der Aktie der ORBIS AG

Sehr geehrter Herr Gard,

der Vorstand der ORBIS AG, vertreten durch Sie, mit Genehmigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, Herrn Ulrich Holzer, hat uns den Auftrag erteilt, einen indikativen Wert der Aktie der ORBIS AG auf den 26. April 2021 nach verschiedenen Methoden zu ermitteln.

Bei dieser Art der Wertermittlung handelt es sich nicht um eine Unternehmensbewertung nach den Grundsätzen des IDW S1 des Instituts der Wirtschaftsprüfer. Im Folgenden wird ein indikativer Wert der Aktie der ORBIS AG, Saarbrücken, nach verschiedenen Methoden ermittelt.

Anlass der indikativen Wertermittlung ist ein dem Vorstand der ORBIS AG vorliegendes Pflichtangebot der Hörmann Digital Beteiligungs GmbH gem. § 35 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 3 WpÜG.

Mit berechtigter Stimmrechtsmitteilung vom 25. März 2021 hat die Hörmann Digital Beteiligungs GmbH mitgeteilt, dass sie mit 30,4 % an den gesamten Stimmrechten von 9.766.042 Aktien beteiligt ist und darüber hinaus eine Option besteht, weitere 1.500.000 Aktien von der GMV AG (entspricht 15,36 % der Stimmrechtsanteile bei einem Grundkapital von 9.766.042 €) zu erwerben. Für diese Stimmrechtsoption ist ein Kaufpreis von 8 €/Aktie vereinbart.

Seite 1 von 7

Geschäftsführer Düsseldorf: WP StB Rainer Grote, WP StB Dr. Michael Hüchtebrock, StB Christopher Knipp, StB Dr. Karsten Ley, WP StB Oliver Schmitz, WP Christian Weyers
(weitere Geschäftsführer siehe www.rsm.de/impressum)
Bankverbindung: Deutsche Bank AG Düsseldorf, IBAN: DE92 3007 0010 0331 0240 00, BIC: DEUTDE33XXX
Niederlassungen: Bamberg, Berlin, Bremen, Chemnitz, Dresden, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Hannover, Koblenz, Köln, Krefeld, Landshut, München, Nürnberg, Stuttgart
Sitz und Handelsregister: Düsseldorf HRB 72132, USt-IdNr. DE293122422

Die RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist ein Mitglied des RSM Netzwerks. Jedes Mitglied des RSM Netzwerks ist eine unabhängige Wirtschaftsprüfungs- und/oder Steuerberatungsgesellschaft, die als eigenständige unternehmerische Einheit operiert. Das RSM Netzwerk stellt selbst keine eigene juristische Person dar.

Die Hörmann Digital Beteiligungs GmbH hat ein öffentliches Angebot zum Erwerb weiterer Aktien zum Kurs von 7,50 €/Akte abgeben.

Mit Datum vom 30. März 2021 hat die Hörmann Digital Beteiligungs GmbH eine Änderung der Ziele im Sinne des § 43 Abs. 1 WpHG der ORBIS AG mitgeteilt. Danach beabsichtigt die Hörmann Digital Beteiligungs GmbH innerhalb der nächsten 12 Monate, weitere Stimmrechte durch Erwerb oder in sonstiger Weise zu erwerben. Der Erwerb dient der Umsetzung strategischer Ziele, wobei keine Einflussnahme auf die Besetzung der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane angestrebt ist und auch keine wesentliche Änderung der Kapitalstruktur und der Dividendenpolitik geplant ist.

Nach den Vorschriften des Wertpapierübernahmegesetzes hat bei freiwilligen Übernahmeangeboten und bei Pflichtangeboten aufgrund eines Delisting ein Bieter den Aktionären einer Zielgesellschaft eine angemessene Gegenleistung nach § 31 Abs. 1 WpÜG anzubieten. Nach § 5 Abs. 1 WpÜG-Angebotsverordnung muss die Gegenleistung bei freiwilligen Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten mindestens dem durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der durch einen Bieter zu erwerbenden Aktien einer Zielgesellschaft während der letzten 3 Monate vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Angebotes bzw. der Veröffentlichung der Kontrollerlangung entsprechen.

1. Orbis AG

ORBIS AG ist ein international tätiges Software- und Business Consulting-Unternehmen, das auf die Branchen Automobilzulieferindustrie, Bauzulieferindustrie, Elektro- und Elektronikindustrie, Maschinen- und Anlagenbau, Logistik, Metallindustrie, Konsumgüterindustrie und Handel sowie Finanzdienstleister und Pharma spezialisiert ist. Dabei setzt ORBIS auf die Lösungen der Marktführer SAP und Microsoft. Die Kernkompetenzen umfassen Enterprise Resource Planning (ERP), Supply Chain Management (SCM), Logistik (EWM/LES), Manufacturing Execution System (MES), Variantenmanagement, Customer Relationship Management (CRM), Business Analytics (BI, EPM und Data Warehousing), Rollout-Projekte und Product Lifecycle Management (PLM). Die ORBIS AG wurde am 16. Mai 2000 nach deutschem Recht gegründet und stellt die oberste Muttergesellschaft des ORBIS-Konzerns dar. Ihr Geschäftssitz ist die Nell-Breuning-Allee 3-5 in 66115 Saarbrücken, Deutschland. Die Firma ORBIS AG ist unter der Handelsregisternummer HRB 12022 beim Amtsgericht Saarbrücken eingetragen. Die ORBIS AG ist im Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse unter der WKN 522877 notiert.

Zum 31. Dezember 2020 verfügt die ORBIS AG über folgendes Eigenkapital:

	Einzelabschluss in €	Konzernabschluss in €
Grundkapital 9.766.042 € (nach Abzug eigener Anteile 296.483 €)	9.469.559,00	9.469.559,00
Kapitalrücklage	5.905.934,90	6.931.132,77
Kumuliertes sonstige Ergebnis		-2.445.560,59
Gewinnvortrag	9.153.910,78	15.621.960,77
Jahresüberschuss	1.457.145,02	1.942.118,13
Minderheitenanteile		6.039.188,83
Summe Eigenkapital	25.986.549,70	37.558.398,91
Bilanzsumme	48.110.559,89	75.570.697,87

Sowohl im Einzel- als auch im Konzernabschluss der ORBIS AG wird damit eine Eigenkapitalquote von mehr als 50 % ausgewiesen.

2. Ableitung des Unternehmenswertes aus Aktienverkäufen in 2020 und 2021

Ausweislich der der ORBIS AG im Jahr 2020 und 2021 zugegangenen Stimmrechtsmitteilungen, entweder aus einem Überschreiten von Schwellenwerten oder aus Geschäften mit Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen oder diesen nahestehend sind, wurden nachfolgende Erwerbe mitgeteilt.

a. Transaktionen mit Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen, oder diesen nahestehend sind

Im 2020 hat die Hörmann Digital Beteiligungs GmbH verschiedene Aktienkäufe mit Personen der ORBIS AG getätigt, die Führungsaufgaben in der ORBIS AG wahrnehmen bzw. diesen nahestehend sind. Im Einzelnen handelt es sich dabei um die folgenden Transaktionen:

- Verkauf Schieffer (ehemaliger Vorsitzender des Aufsichtsrates und Ehrenmitglied des Aufsichtsrates) am 3. April 2020 gemäß Mitteilung vom 3. April 2020 zu 8 €/Aktie (456.867 Aktien)

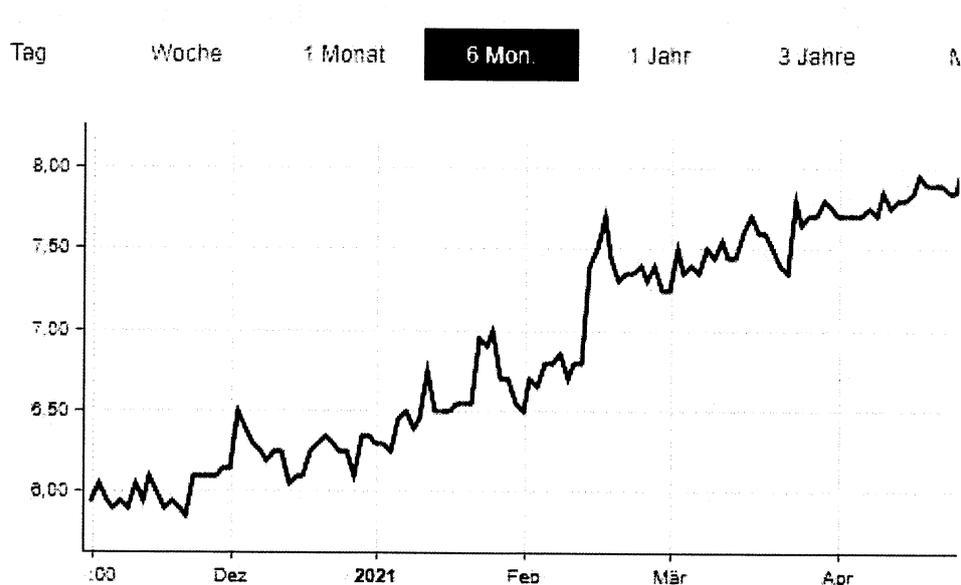
- Verkauf Jung (Mitglied des Vorstands) am 3. April 2020 gemäß Mitteilung vom 3. April 2020 zu 8 €/Aktie (187.712 Aktien)
- Verkauf Gard/Mailänder (Mitglieder des Vorstands) über GMV AG am 3. April 2020 gemäß Mitteilung vom 3. April 2020 zu 7,8 €/Aktie (969.675 Aktien)

b. Transaktionen aus Kaufoptionen

Zugleich wurde zwischen der GMV AG, die den beiden Vorständen Herrn Thomas Gard und Herrn Stefan Mailänder zuzurechnen ist, und der Hörmann Digital Beteiligungs GmbH ein Optionsvertrag über den Erwerb weiterer 1.500.000 Aktien vereinbart (siehe auch Stimmrechtmitteilung gemäß § 40 Abs. 1 WpHG vom 24. März 2021): Nach den uns vorliegenden Informationen wurde für die Ausübung der Optionsrechte durch die Hörmann Digital Beteiligungs GmbH ein Wert von 8 €/Aktie vereinbart.

c. Volumengewichteter durchschnittlicher Aktienkurs

In dem Zeitraum vom 27. Januar 2021 bis zum 26. April 2021 sind insgesamt 223.487 Aktien der ORBIS AG an den deutschen Marktplätzen, an denen die Aktien der ORBIS AG zum Handel zugelassen sind, gehandelt worden. Aus den gehandelten Aktien ergibt sich für diesen Zeitraum ein volumengewichteter Durchschnittskurs von 7,48 €/Aktie. Die Kursentwicklung der Aktien der ORBIS AG stellt sich dabei wie folgt dar:



Quelle: [ORBIS AG Aktie | 522877 | DE0005228779 | Aktienkurs \(boerse-frankfurt.de\)](#)

Der Kursverlauf zeigt einen stetigen Kursanstieg der Aktie der ORBIS AG seit Beginn des Jahres 2021 mit einem Höchststand von 7,95 €/Aktie am 21. April 2021.

3. Ermittlung des Wertes nach der Multiplikatorenmethode

Als eine anerkannte Methode zur Plausibilität von Unternehmensbewertungen können Multiplikatoren herangezogen werden, die das Verhältnis des Wertes des Eigenkapitals zu Erfolgskennzahlen darstellen. Diese Multiplikatoren werden für eine Branche oder eine Peer Group ermittelt und sodann ins Verhältnis zu den Erfolgskennzahlen des zu bewertenden Unternehmens gesetzt. Für den Monat März 2021 wurden für die Branche Software & Services von der Wollny WP Unternehmensbewertung nachfolgende Multiplikatoren veröffentlicht:

EV zu EBITDA	20,1
EV zu EBIT	30,5
Kurs-/Gewinnverhältnis	36,7

Die Multiplikatoren angewendet auf die Erfolgskennzahlen der ORBIS AG für das Geschäftsjahr 2020 (Ist) und 2021 (e) führt zu folgenden Werten je Aktie bei 9.766.042 Aktien:

	Multiplikator	Wert je Aktie auf Basis	
		2020 ist	2021e
EV zu EBITDA	20,1	17,26	17,30
EVI zu EBIT	30,5	13,38	11,55
Kurs-/Gewinnverhältnis	37,6	7,48	9,63

Die Anwendung der Multiplikatoren auf die Erfolgskennzahlen der ORBIS AG des Konzernabschlusses für 2020 und der Konzernplanung für das Jahr 2021 zeigt eine Bandbreite von Werten für die ORBIS Aktien (Annahme: ohne eigene Aktien der ORBIS AG) von 7,48 €/Aktie als unterster Wert und 17,30 €/Aktie als oberster Wert je Aktie.

4. Ermittlung des Wertes nach einer vereinfachten Ertragswertmethode

Der IDW S1 schreibt zur Ermittlung eines Unternehmenswertes die Anwendung der in dem Standard beschriebenen Ertragswertmethode vor. Entsprechend des erteilten Auftrages erfolgt an dieser Stelle eine Wertermittlung nach einer vereinfachten Ertragswertmethode, bei der folgende Angaben zugrunde gelegt wurden und Vereinfachungen vorgenommen wurden.

Der Vorstand der ORBIS AG hat für den ORBIS-Konzern eine Unternehmensplanung für die Jahre 2021 bis 2027 erstellt, die dem Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 19. November 2020 vorgestellt worden ist.

Die von dem Vorstand der ORBIS AG vorgelegte Unternehmensplanung, wurde im Rahmen der Auftragsdurchführung nicht plausibilisiert. Zur Ermittlung der Free Cashflows vor Steuern wurde dieser, ausgehend von dem Ergebnis vor Abschreibungen, Zinsen und Steuern, um einen Betrag von 2.500 T€ für anstehende Investitionen gemindert und weiterhin erfolgte eine Betrachtung ohne Berücksichtigung von Minderheitenanteilen.

Zur Ermittlung des Barwertes aus der vorhergehenden Zahlungsreihe unter Berücksichtigung des Barwertes für die unendliche Rente, die nach dem letzten Planungsjahr 2027 unterstellt wird, werden folgende Parameter berücksichtigt:

- | | |
|---|--------|
| • Risikofreier Zinssatz | -0,2 % |
| • Marktrisikoprämie | 8,0 % |
| • Betafaktor (ermittelt aus Peer Group) | 0,91 |
| • Wachstumsabschlag ewige Rente | 0,5 % |

Unter Anwendung der vorstehenden Parameter ergeben sich damit folgende indikative Unternehmenswerte als Gesamtunternehmenswerte auf den 1. Januar 2021:

- | | | |
|--------------------------|-----------------------|---------------|
| • Vorsteuerbetrachtung: | 152.676 T€ entspricht | 15,63 €/Aktie |
| • Nachsteuerbetrachtung: | 184.862 T€ entspricht | 18,85 €/Aktie |

5. Schlussbemerkung

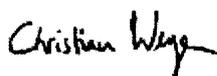
Vorstehend wurde anhand verschiedener Methoden eine Bandbreite möglicher Unternehmenswerte pro Aktie der ORBIS AG ermittelt. Die Bandbreite reicht von 7,48 €/Aktie, abgeleitet aus dem volumengewichteten durchschnittlichen Aktienkurs der letzten 3 Monate (Stichtag 19. April 2021) bis zu 18,85 €/Aktie.

Eine vereinfachte Unternehmensbewertung auf Basis der Konzernplanung der ORBIS AG, wie sie dem Aufsichtsrat am 19. November 2020 vom Vorstand präsentiert wurde, führt zu einem Wert je Aktie (ebenfalls auf Basis von 9.766.042 Aktien) von 18,85 €/Aktie bei einer Nachsteuerbetrachtung unter Berücksichtigung einer pauschalen Steuer auf Ebene der Anteilseigner.

Diese indikative Ermittlung des Wertes pro Aktie wurde erstellt auf Basis des von der RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft (Auftragnehmerin) und der ORBIS AG (Auftraggeberin) abgeschlossenen Vertrages, der mit Auftragsbestätigung vom 26. April 2021 seitens des Vorstandes der ORBIS AG, Herrn Thomas Gard, bestätigt wurde. Alle Bedingungen zur Durchführung dieses Auftrages einschließlich der Haftung der RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft sind abschließend hierin geregelt. Zwischen Dritten und der RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft wird mit diesem Schreiben kein Vertragsverhältnis begründet; insbesondere wird Dritten gegenüber keine Haftung aus diesem Schreiben übernommen.

Im Übrigen gelten für die Durchführung dieses Auftrages die allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017.

Düsseldorf den 26. April 2021

Handwritten signature of Christian Weyers in black ink.

Christian Weyers
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Handwritten signature of Rainer Grote in black ink.

Rainer Grote
Wirtschaftsprüfer

Anlage:

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. August 2017